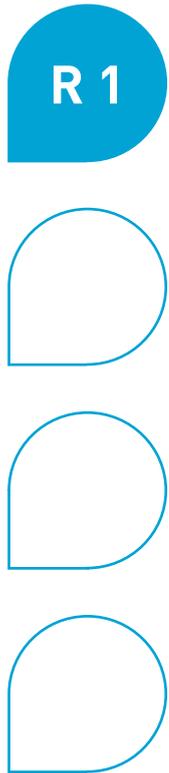


RSA 21

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Ausgabe 2021

Auszug Regelpläne - Teil B



R 1

**Die aktuellen Regelpläne zu den RSA 21
stehen hier zur Einsichtnahme bereit.**

Januar 2022, FGSV Verlag - www.fgsv-verlag.de

© 2021 Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdruckes, der Übersetzung, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen sowie Verbreitung im Internet bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86446-311-2

Regelpläne

Hinweise für die Nutzung der Regelpläne

Die nachfolgenden Regelpläne stellen Standardsituationen dar. Sie werden erst mit ihrer Aufnahme in die verkehrsrechtliche Anordnung verbindlich. Soweit erforderlich, sind sie an die konkrete örtliche und verkehrliche Situation der zu sichernden Arbeitsstelle anzupassen.

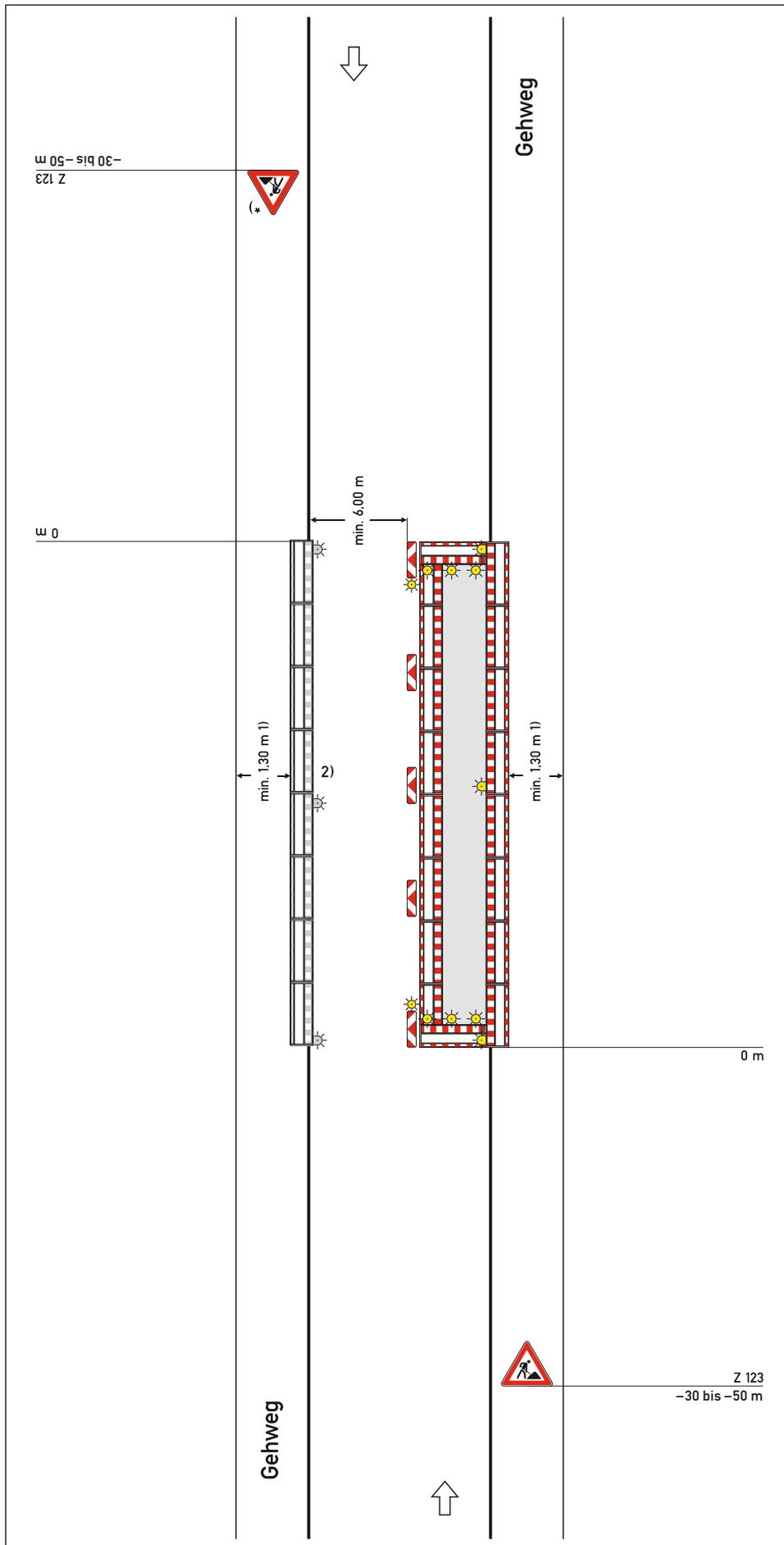
Um diese Anpassung für häufig auftretende Fälle zu vereinfachen, sehen zahlreiche Regelpläne Auswahlfelder vor, mit denen alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können.

Soweit die Unternehmer bei der Erstellung des für die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung vorzulegenden Verkehrszeichenplans auf der Grundlage eines Regelplans von angebotenen Modifizierungen Gebrauch machen wollen, nutzen sie die hierfür vorgesehenen Auswahlfelder. Verbindlich werden die Maßnahmen erst mit der Bestätigung durch die Behörde im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Regelpläne entbindet die anordnenden Behörden nicht von ihrer Verpflichtung, entsprechend den Vorgaben im Teil A Abschnitt 1.5 Absatz 3 stets sorgfältig zu prüfen, ob der durch den Antragsteller auf der Basis eines Regelplans eingereichte Verkehrszeichenplan der jeweiligen örtlichen und verkehrlichen Situation gerecht wird. Ist das nicht der Fall, hat der Antragsteller den Plan zu ergänzen oder zu ändern, soweit die Behörde die erforderlichen Anpassungen nicht selbst vornimmt.

Regelpläne Teil B: Innerörtliche Straßen

		Seite
B I/1	Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung	58
B I/2	Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung (analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)	59
B I/3	Zweistreifige Fahrbahn mit geringer Einengung (analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)	60
B I/4	Zweistreifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahrestreifen (analog bei Richtungsfahrbahn)	61
B I/5	Zweistreifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung – Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	63
B I/6	Zweistreifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerführung.	64
B I/7	Zweistreifige Fahrbahn mit Arbeitsstelle in Fahrbahnmitte.	65
B I/8	Zweistreifige Fahrbahn mit beidseitiger Einengung mit geringer Verkehrsstärke Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen.	66
B I/9	Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung – Führung über Seitenstreifen	67
B I/10	Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung – Führung über Seitenstreifen	68
B I/11	Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung.	69
B I/12	Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung.	70
B I/13	Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung der Fahrstreifen einer Richtung	71
B I/14	Zweistreifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung – Einbahnstraßenregelung.	72
B I/15	Sperrung einer Straße	73
B I/16	Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerquerung	74
B I/17	Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerquerung	75
B I/18	Zweistreifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und Einmündung Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	76
B I/19	Zweistreifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und Einmündung Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerquerung	77
B II/1	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog) geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)	78
B II/2	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog) geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)	79
B II/3	Nicht benutzungspflichtiger getrennter Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog) geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)	80
B II/4	Gehwegsperrung – Notweg auf der Fahrbahn – Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung	81
B II/5	Zweistreifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und teilweiser Sperrung eines Gehweges – Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage.	82
B II/6	Zweistreifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerführung.	83
B II/7	Sperrung des nicht benutzungspflichtigen getrennten Geh- und Radweges. Notweg über Fahrbahn – Verkehrsführung über Behelfsfahrestreifen Zweistreifige Fahrbahn mit Verschwenkung beider Fahrstreifen (bei Richtungsfahrbahnen analog)	84
B II/8	Sperrung des getrennten Geh- und Radweges. Notweg über Fahrbahn – Halbseitige Sperrung der Fahrbahn – Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen (bei Richtungsfahrbahnen analog)	85
B II/9	Sperrung des Gehweges. Notweg über Fahrbahn geführt – Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung (bei Seitenstreifen analog)	86
B II/10	Fußgängerschutz tunnel und Baustelleneinrichtung.	87
B III/1	Vierstreifige Fahrbahn mit Schienenbahn Sperrung des Schienenbahnbereiches einer Fahrtrichtung	88
B IV/1	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens	89
B IV/2	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf Straßen mit $v_{zul} \leq 50$ km/h	90
B IV/3	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sperrung des Schienenbahnbereiches	91
B IV/4	Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr – Arbeitsstelle kürzerer Dauer (nur bei Tageslicht)	91



Regelplan B I/1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Abspernschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Abspernschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabspernung

durch Abspernschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

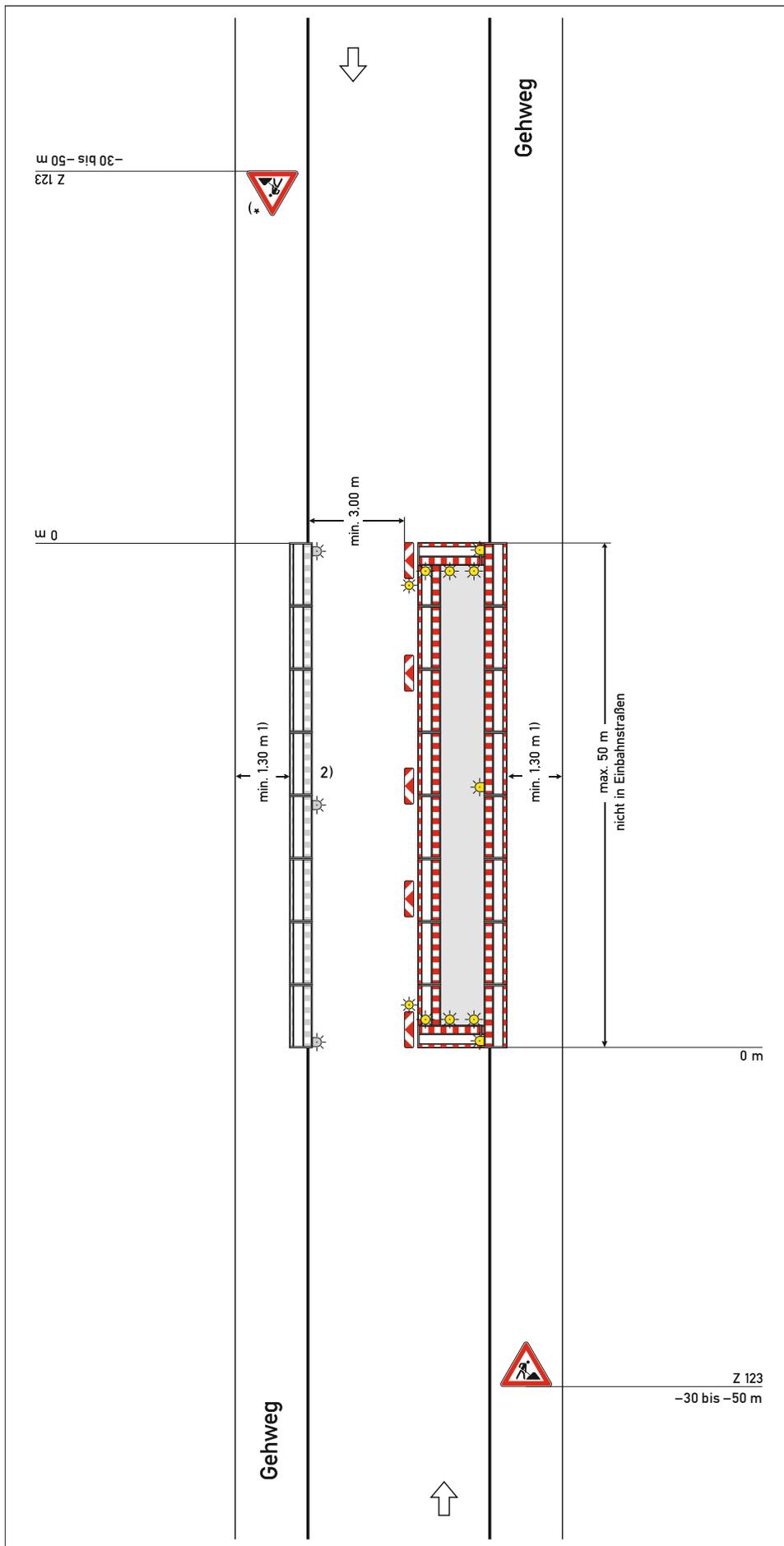
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen:
einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Abspernschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen



Regelplan B I/2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m

Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

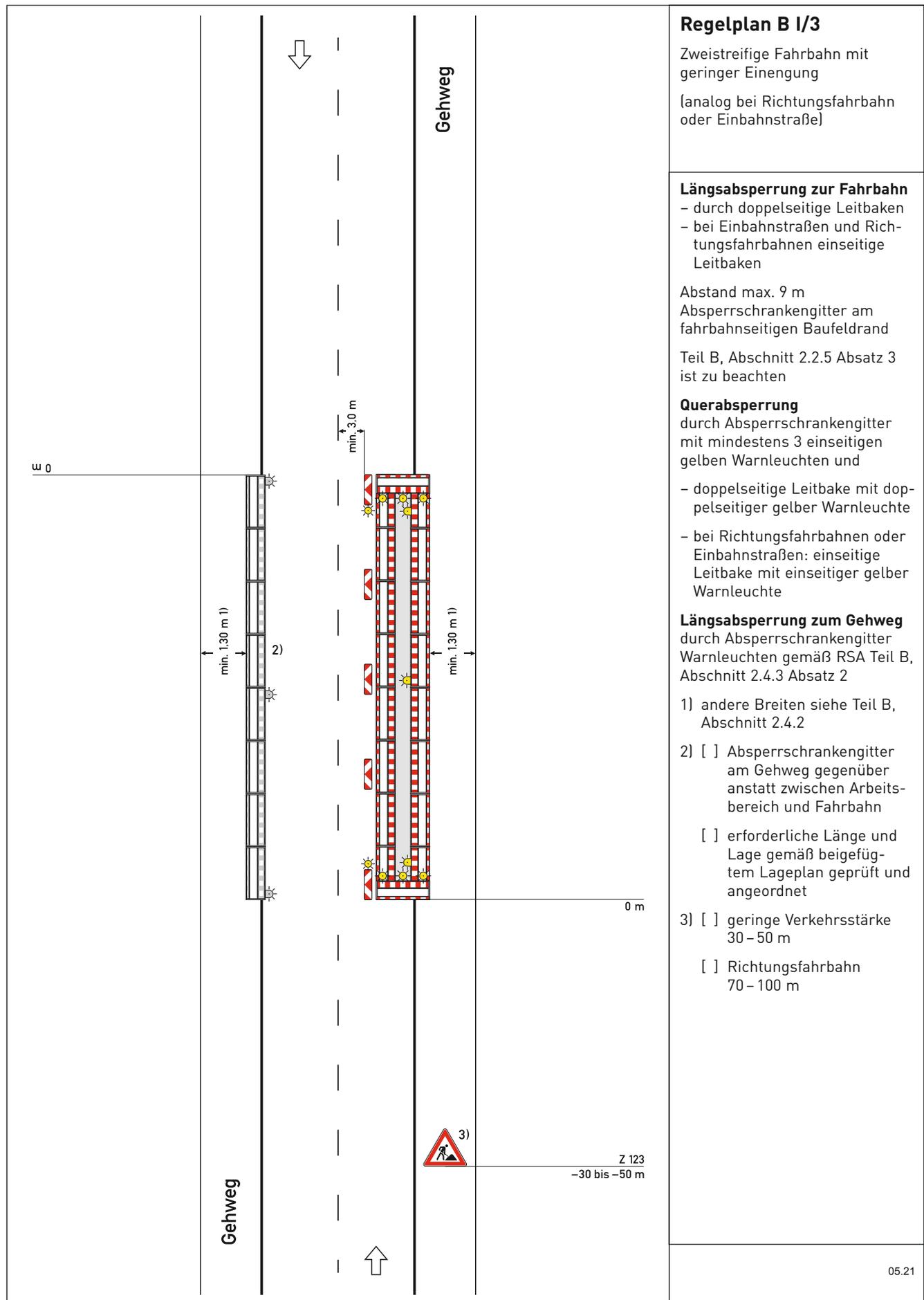
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

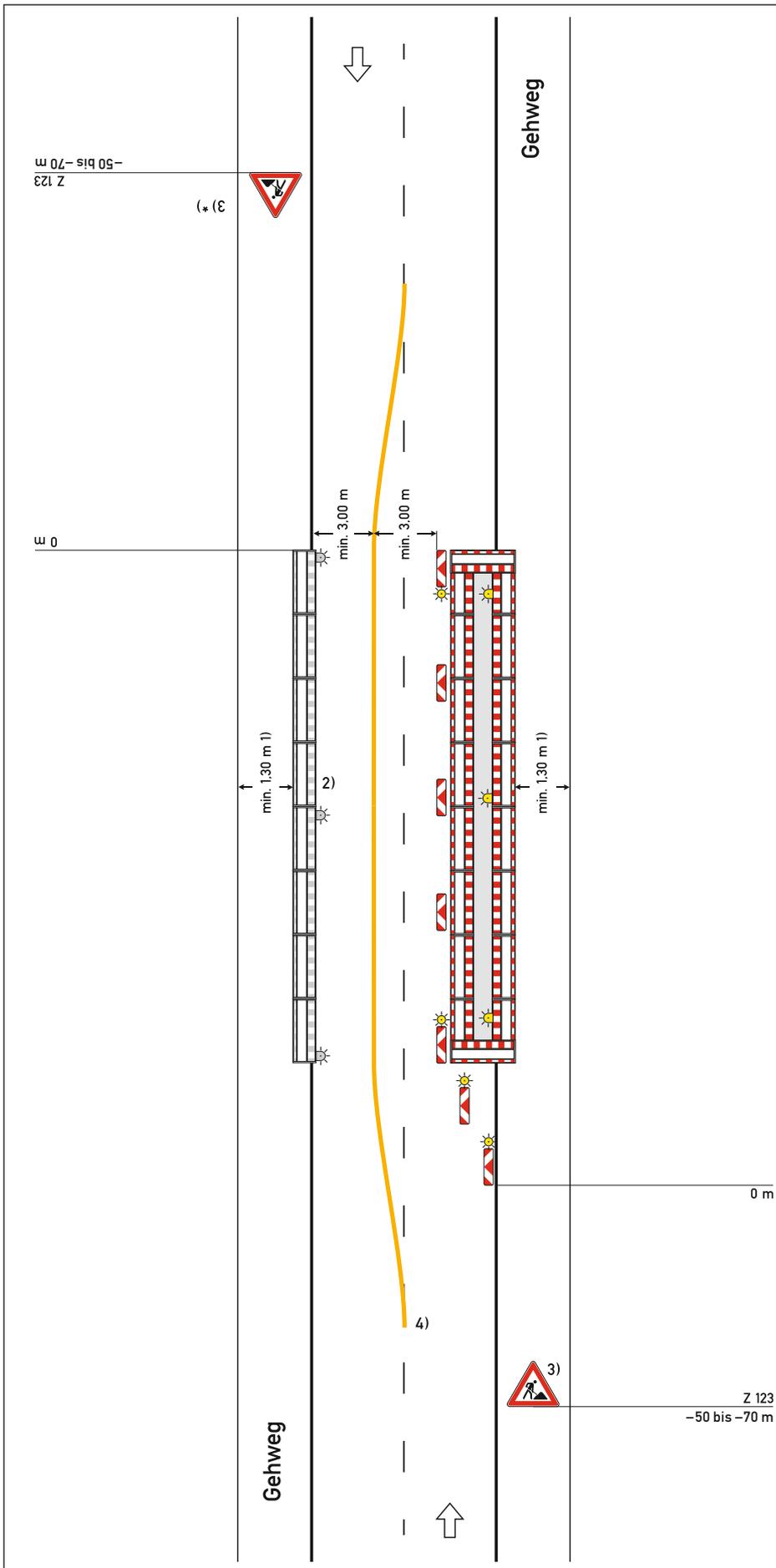
Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*] Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen





Regelplan B I/4

Zweistreifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen (analog bei Richtungsfahrbahn)

Querabspernung
durch Absperrschrankengitter

Fahrstreifenbegrenzung
[] gelbe Markierung
[] Leitschwelle

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

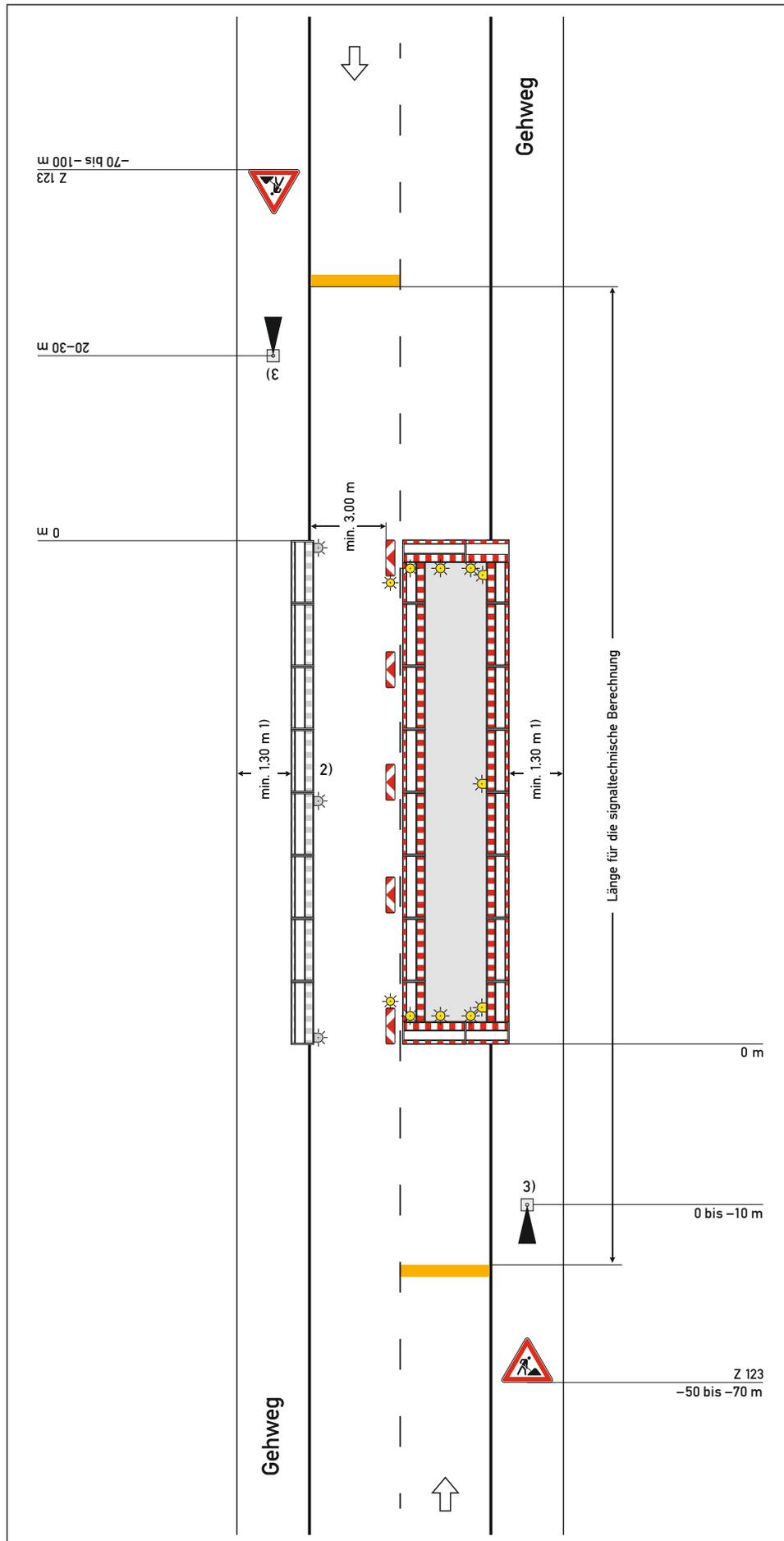
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung
durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1–2 m
quer 0,6–1 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake und Absperrschrankengitter

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
 - 2) [] Absperrschrankengitter, am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
 - 3) [] geringe Verkehrsstärke 30–50 m
[] Richtungsfahrbahn 70–100 m
- * Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen
- 4) [] Behelfsfahrstreifen über Parkstreifen oder ähnliches geführt
[] erforderliche Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet



Regelplan B I/5

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m

Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 3 einseitigen
gelben Warnleuchten und dop-
pelseitige Leitbake mit doppel-
seitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

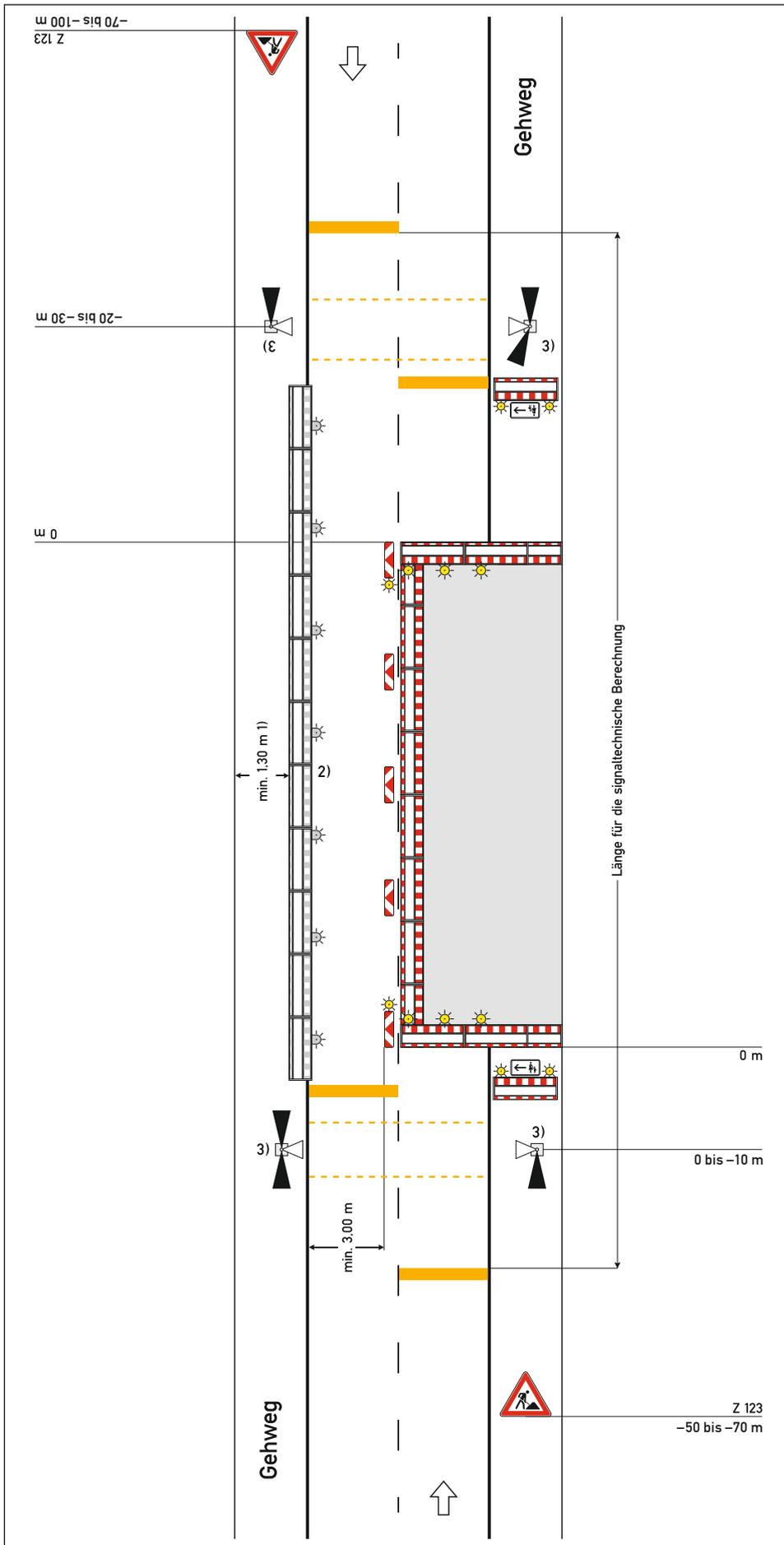
2) Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn

erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefüg-
tem Lageplan geprüft und
angeordnet

3) Signalzeitenplan
 Signallageplan
 Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und
angeordnet

*möglichst verkehrsabhängige
Schaltung anordnen*



Regelplan B I/6

Zweistreifige Fahrbahn mit halbsseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerführung

Querabspernung auf dem Gehweg

durch Absperrschrankengitter (zur Anbringung von Zusatzzeichen 1000-12/22 siehe Teil B, Abschnitt 2.4.5)

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppel-seitige Leitbaken Abstand max. 9 m

Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [] Signalzeitenplan,
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und angeordnet

möglichst verkehrabhängige Schaltung anordnen

Regelplan B I/7

Zweistreifige Fahrbahn mit
Arbeitsstelle in Fahrbahnmittle

Querabsperzung

durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1–2 m

quer 0,6–1 m

mit einseitiger gelber Warn-
leuchte auf jeder Leitbake

Längsabsperzung zur Fahrbahn

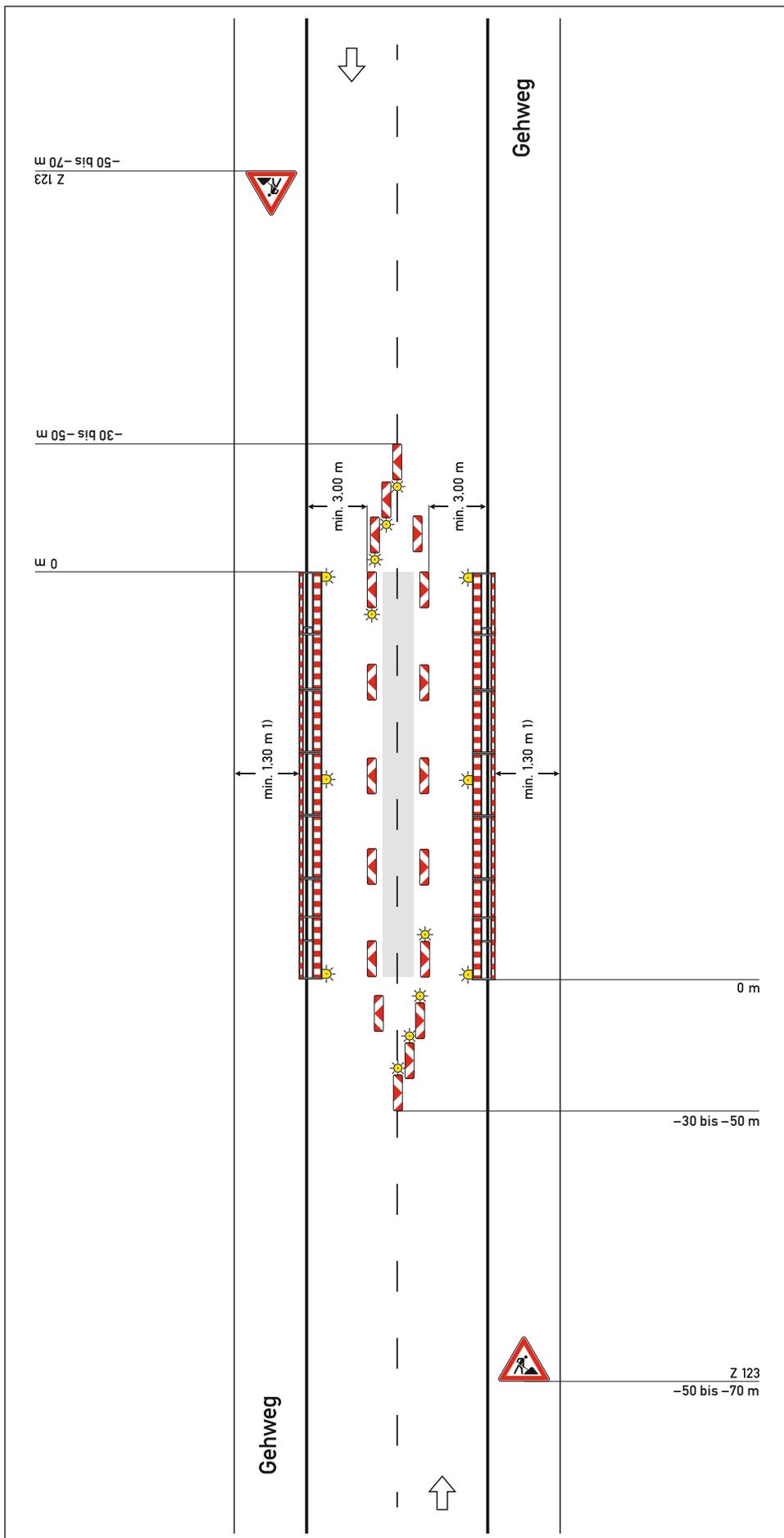
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

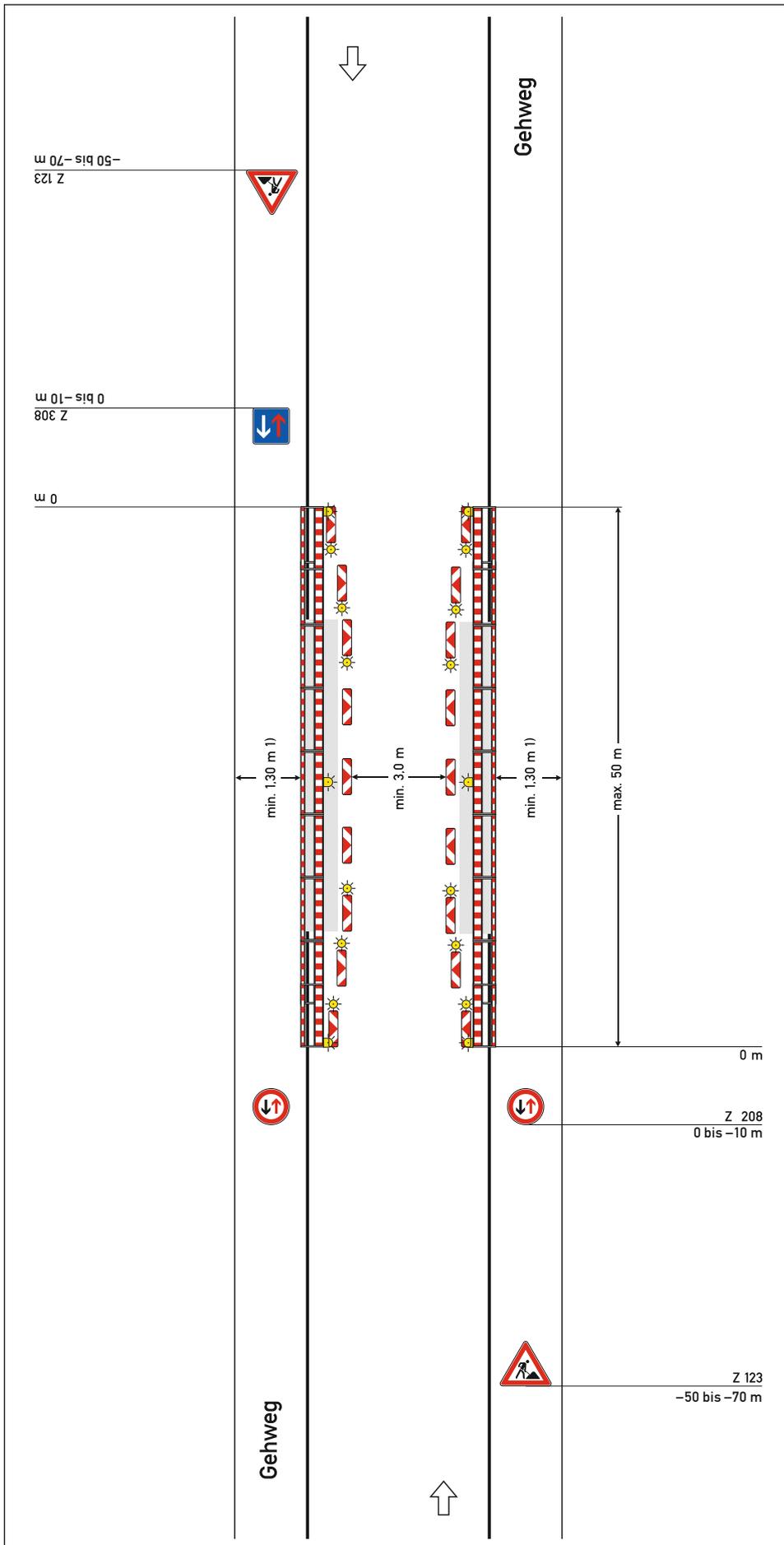
Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2





Regelplan B I/8

Zweistreifige Fahrbahn mit beidseitiger Einengung mit geringer Verkehrsstärke

Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

Querabspernung
 durch doppelseitige Leitbaken

Abstand längs 1 – 2 m
 quer 0,6 – 1 m

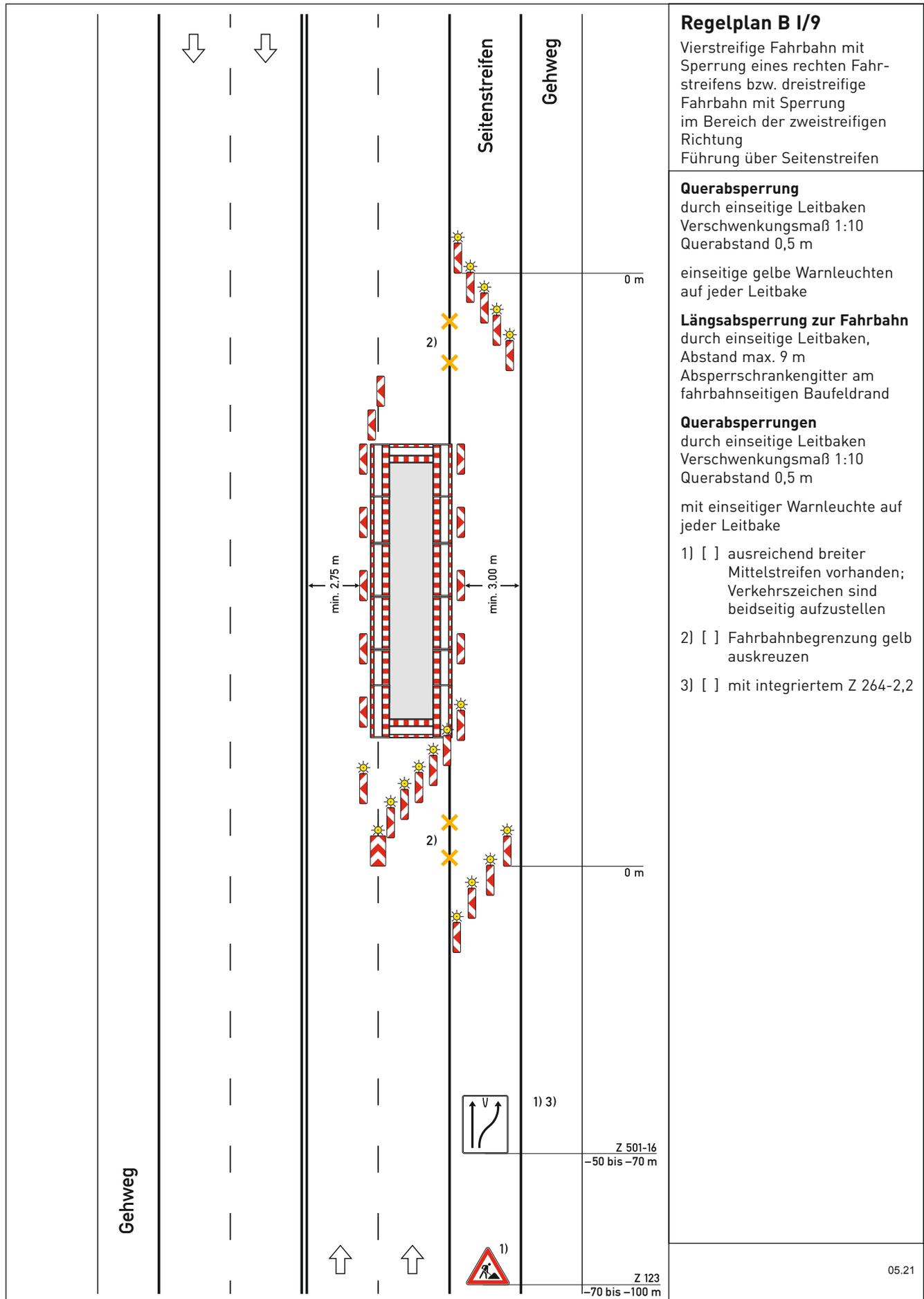
mit doppelseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

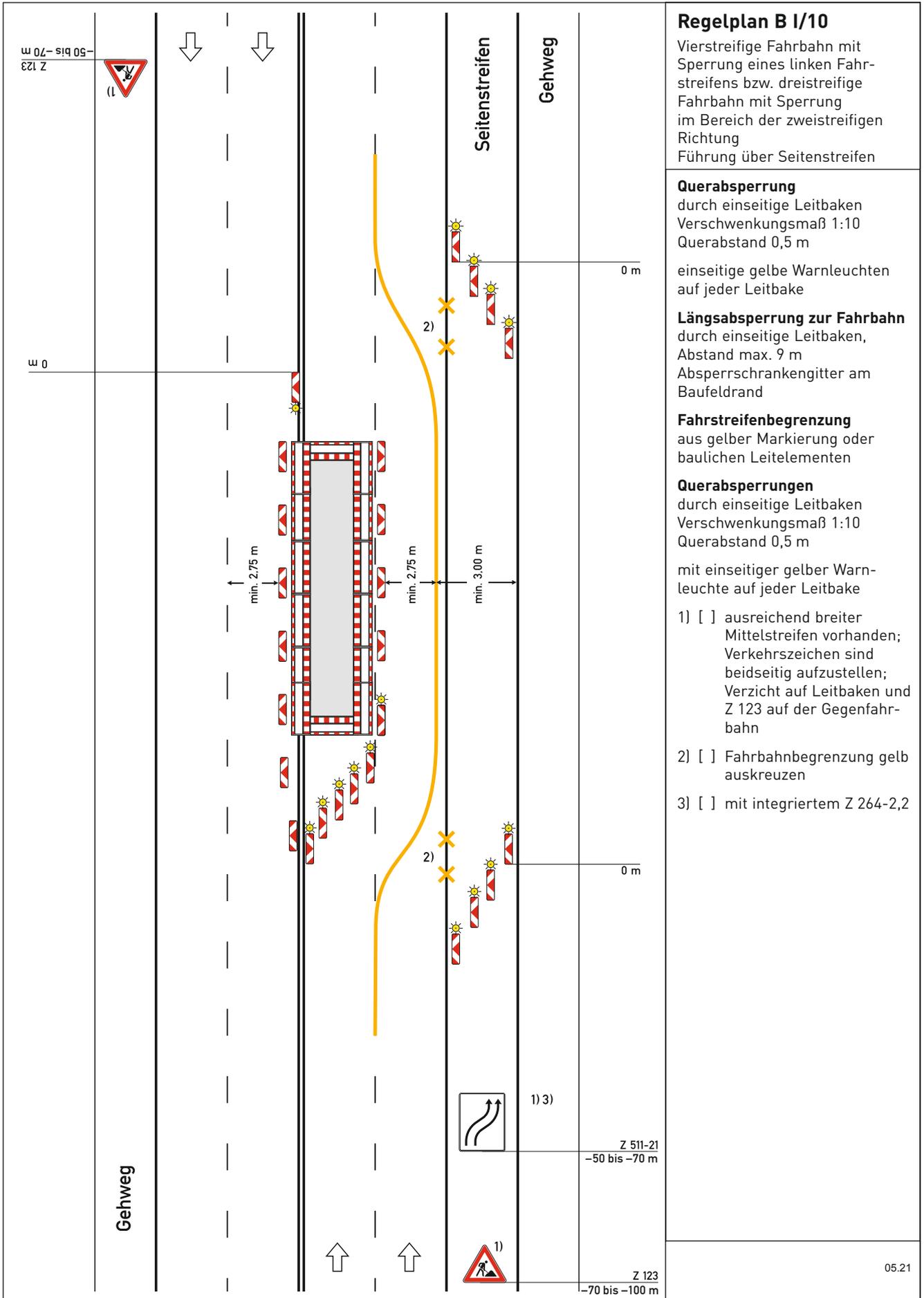
Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken,
 Abstand max. 9 m

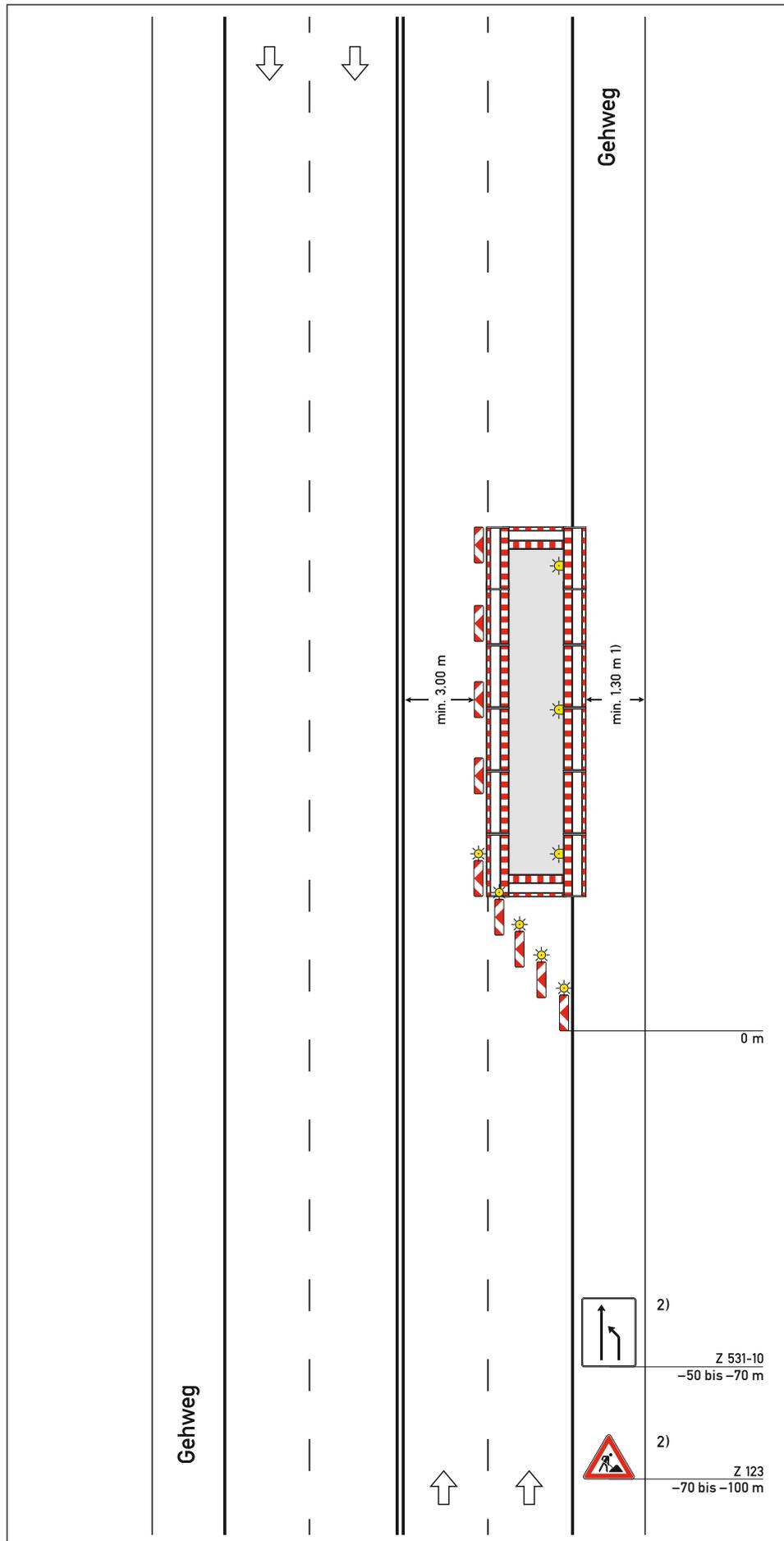
Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
 Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B,
 Abschnitt 2.4.2

05.21







Regelplan B I/11

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabspernung
durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernungen
durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m

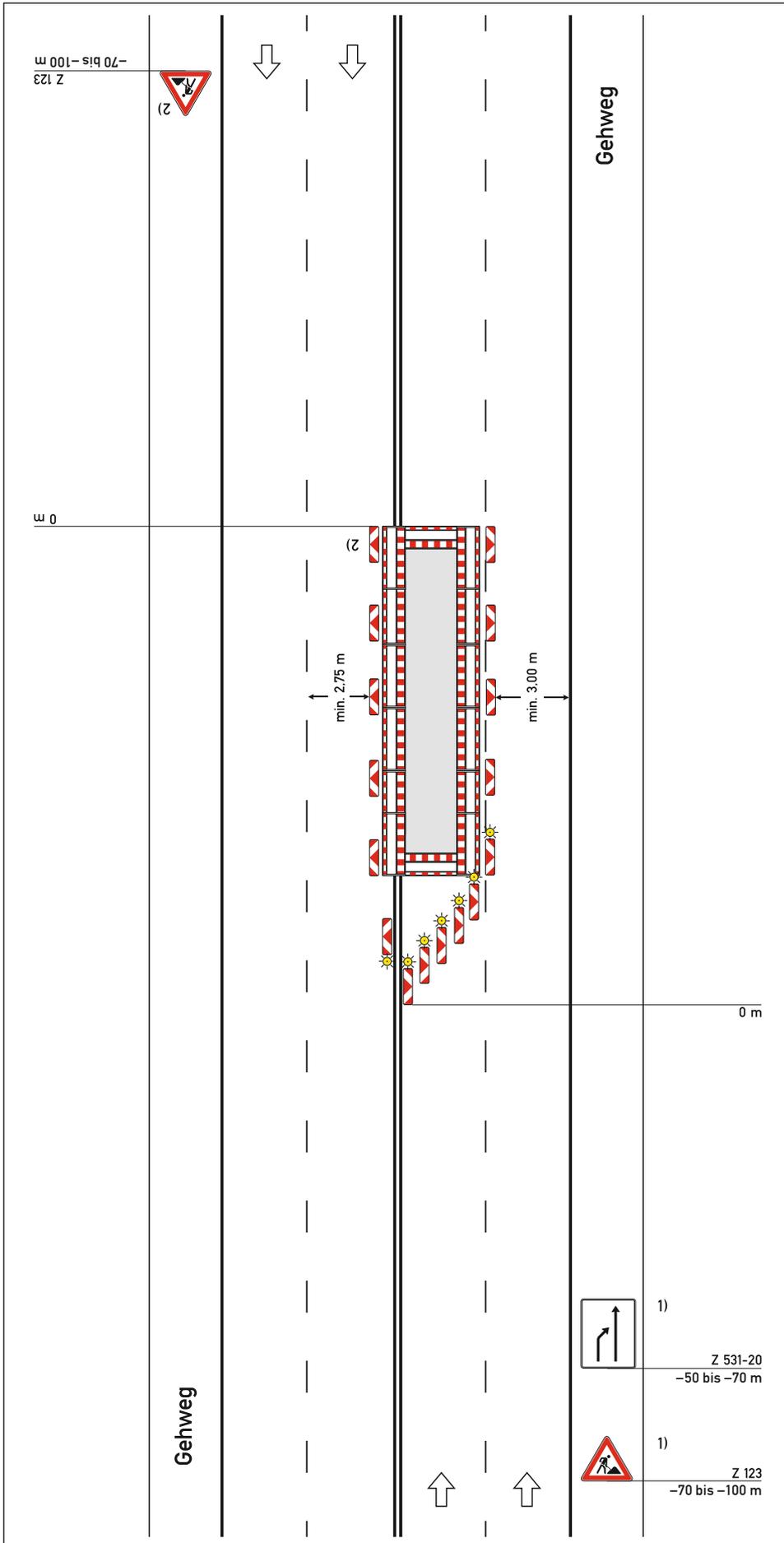
mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden; Verkehrszeichen beidseitig aufstellen

2)  Z 531-10
-50 bis -70 m

2)  Z 123
-70 bis -100 m



Regelplan B I/12

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabspernung
 durch Absperrschrankengitter
 [] entfällt

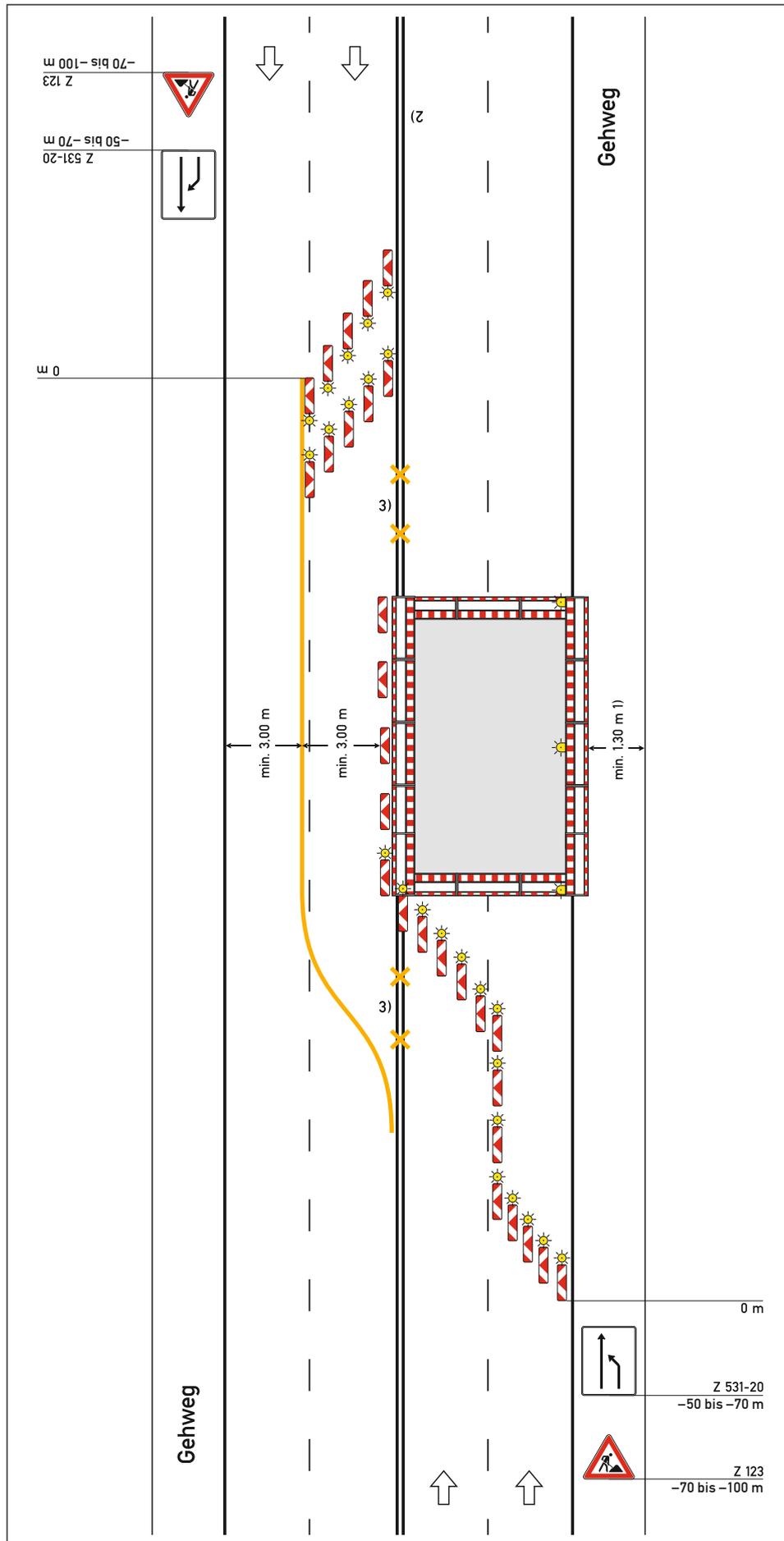
Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch einseitige Leitbaken,
 Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernungen
 durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1–2 m
 quer 0,6–1 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

1) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden; Verkehrszeichen zu 1) beidseitig aufstellen; Leitbaken und Z 123 zu 2) auf der Gegenfahrbahn entfallen

05.21



Regelplan B I/13

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung der Fahrstreifen einer Richtung

Querabspernung
durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernung
durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1–2 m
quer 0,6–1 m

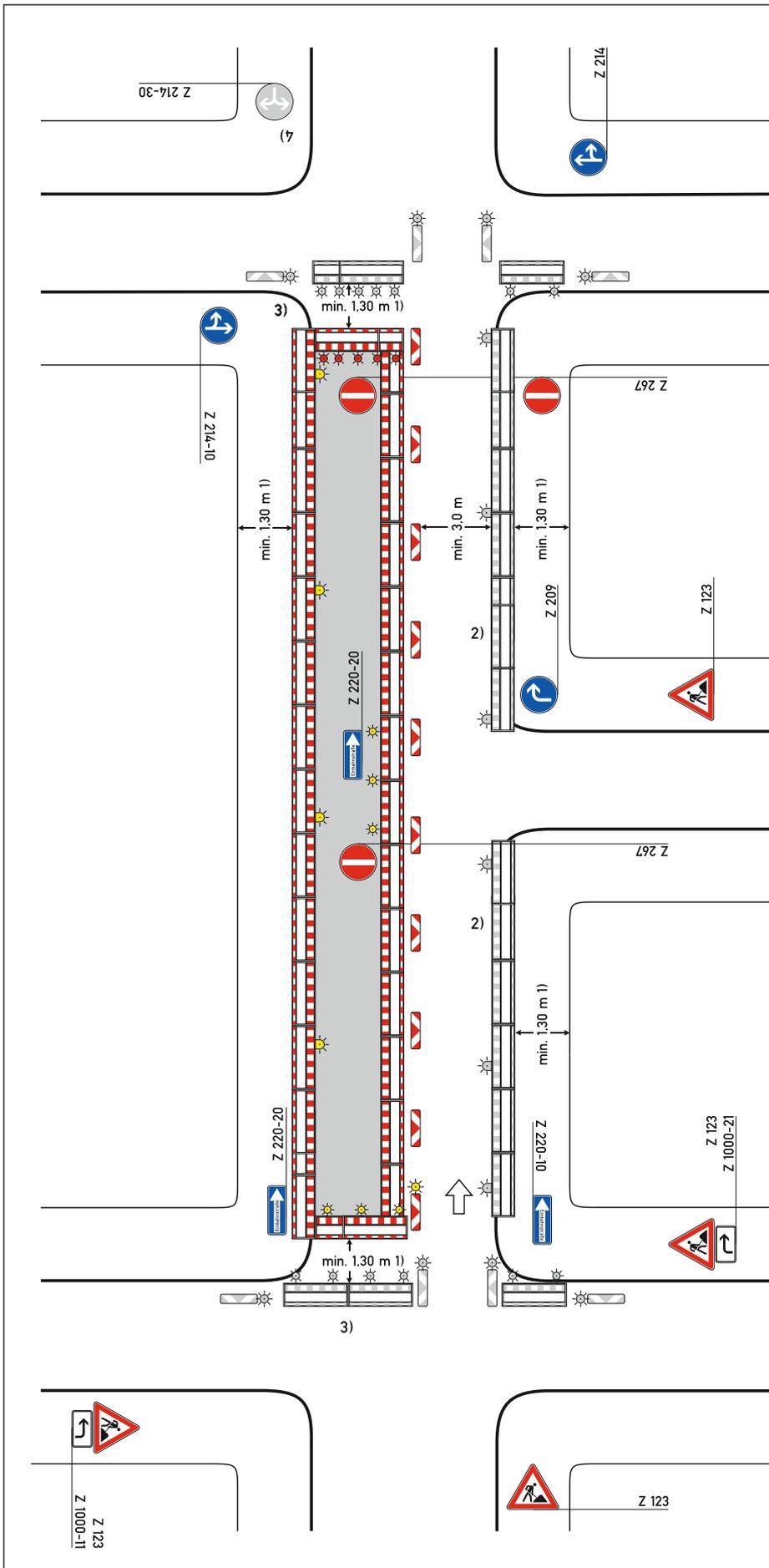
mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Fahrfahrbahnbegrenzung
[] gelbe Markierung
[] Leitschwellen
[] Leitborde

Verschwenkung und Rückverschwenkung
durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden; Verkehrszeichen beidseitig aufstellen
- 3) [] Fahrbahnbegrenzung gelb auskreuzen



Regelplan B I/14

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung
Einbahnstraßenregelung

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung auf Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter mit min. 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung auf Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter mit min. 3 einseitigen gelben Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2
Radverkehr siehe Teil A, Abschnitt 2.5 Absatz 5

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

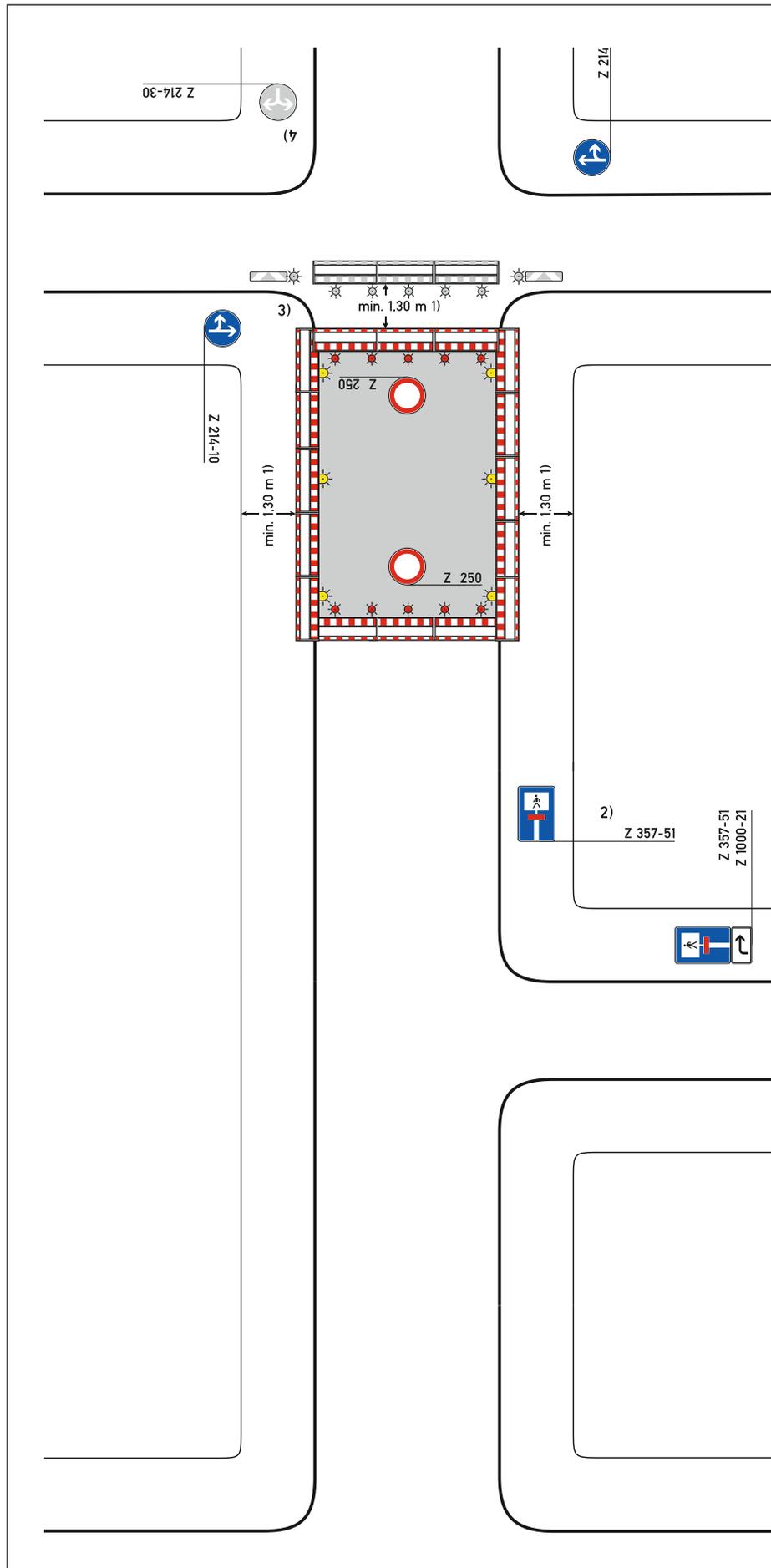
erforderliche Dimensionierung und Lage

[] gemäß beigefügtem Lageplan

[] gemäß Anzeichnung vor Ort

3) [] Absperrschrankengitter mit einseitigen gelben (in gesperrter Richtung roten) Warnleuchten und doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

4) [] wegen LZA angeordnet



Regelplan B I/15

Sperrung einer Straße

- Einrichtung einer Umleitung
- Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernungen

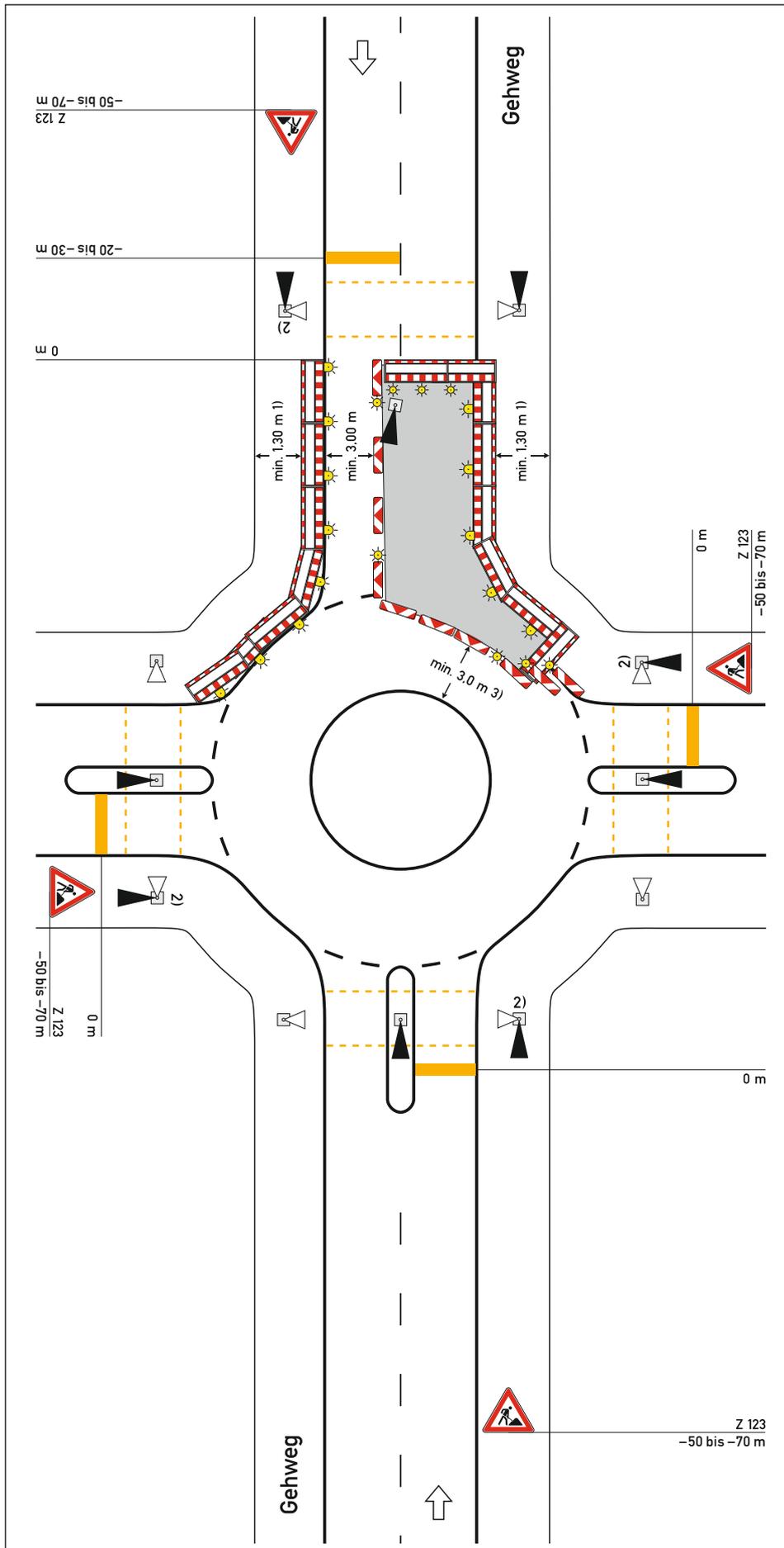
im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) Teilspernung erforderlich;
 - Z 357
 - Z 357-50
 - Z 357-51
 - Z 357-52
 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet
 Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt
- 3) Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

 erforderliche Dimensionierung und Lage
 - gemäß beigefügtem Lageplan
 - gemäß Anzeichnung vor Ort
 geprüft und angeordnet
- 4) wegen LZA angeordnet



Regelplan B I/16

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerquerung

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung

durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und Absperrschrankengitter mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten

Längsabspernung auf Fahrbahn des Knotenpunktarms

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 5 m

Querabspernung auf Fahrbahn

einseitige Leitbaken

Abstand längs 1–2 m
quer 0,6–1 m

mit gelben einseitigen Warnleuchten

Längsabspernung Kreisfahrbahn

einseitige Leitbaken

Querabspernung auf Gehweg

Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

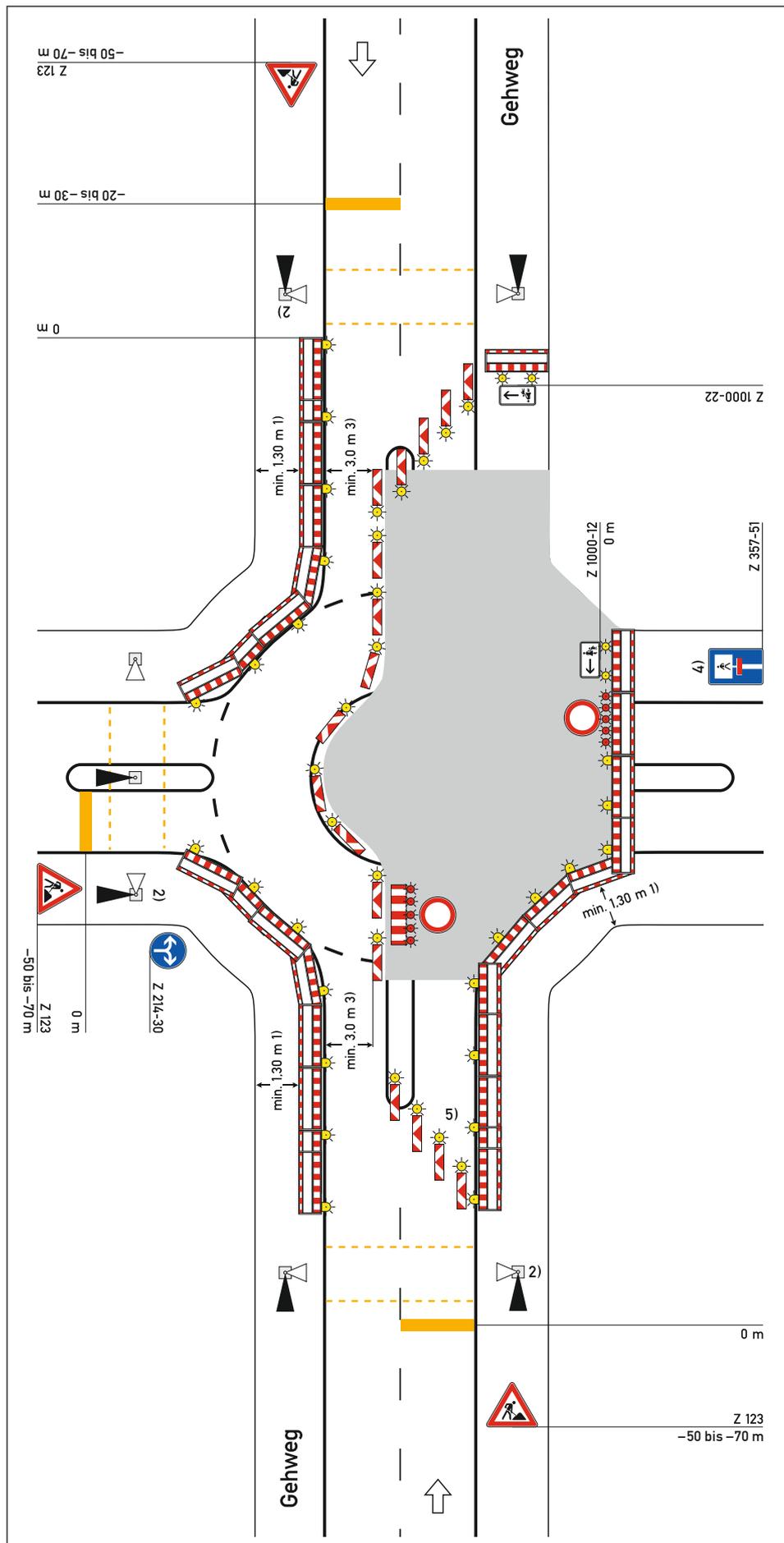
2) [] Signalzeitenplan,
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und angeordnet

möglichst verkehrsabhängige Schaltung anordnen

an den nicht unmittelbar von der Arbeitsstelle betroffenen Zufahrten kann sich (DUNKEL-GELB-ROT-DUNKEL) als Signalfolge empfehlen

3) [] Befahrbarkeit mittels Schleppkurven geprüft



Regelplan B I/17

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerquerung

[] Einrichtung einer Umleitung
 [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung auf Fahrbahn durch doppelseitige Leitbaken

Abstand längs 1–2 m
 quer 0,6–1 m

mit doppelseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung auf Fahrbahn durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten, Abstand max. 5 m

Querabspernung auf Fahrbahn durch Absperrschrankengitter mit 5 einseitigen roten Warnleuchten

Querabspernung auf Gehweg Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

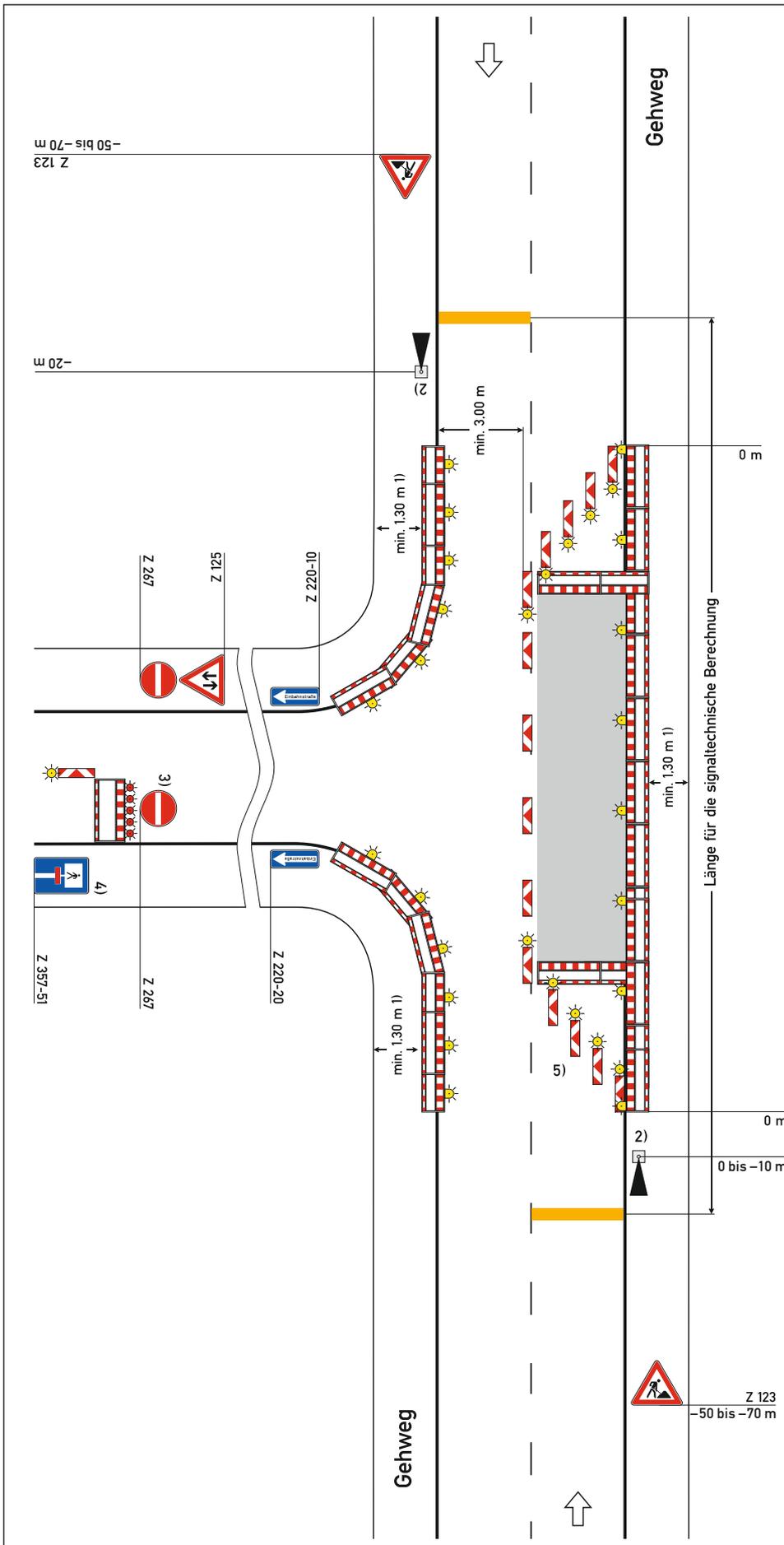
2) [] Signalzeitenplan,
 [] Signallageplan
 [] Phasenfolgeplan
 als Anlage beigefügt und angeordnet

möglichst verkehrsabhängige Schaltung anordnen

3) [] Befahrbarkeit mittels Schleppkurven geprüft

4) [] unmittelbar hinter der letzten vorgelagerten Kreuzung oder Einmündung Z 357 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet

5) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte



Regelplan B I/18

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung und
Einmündung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabsperzung auf Fahrbahn durch doppelseitige Leitbaken

Abstand längs 1–2 m
quer 0,6–1 m

mit doppelseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabsperzung auf Fahrbahn durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m

Querabsperzung vor der Einmündung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 roten Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

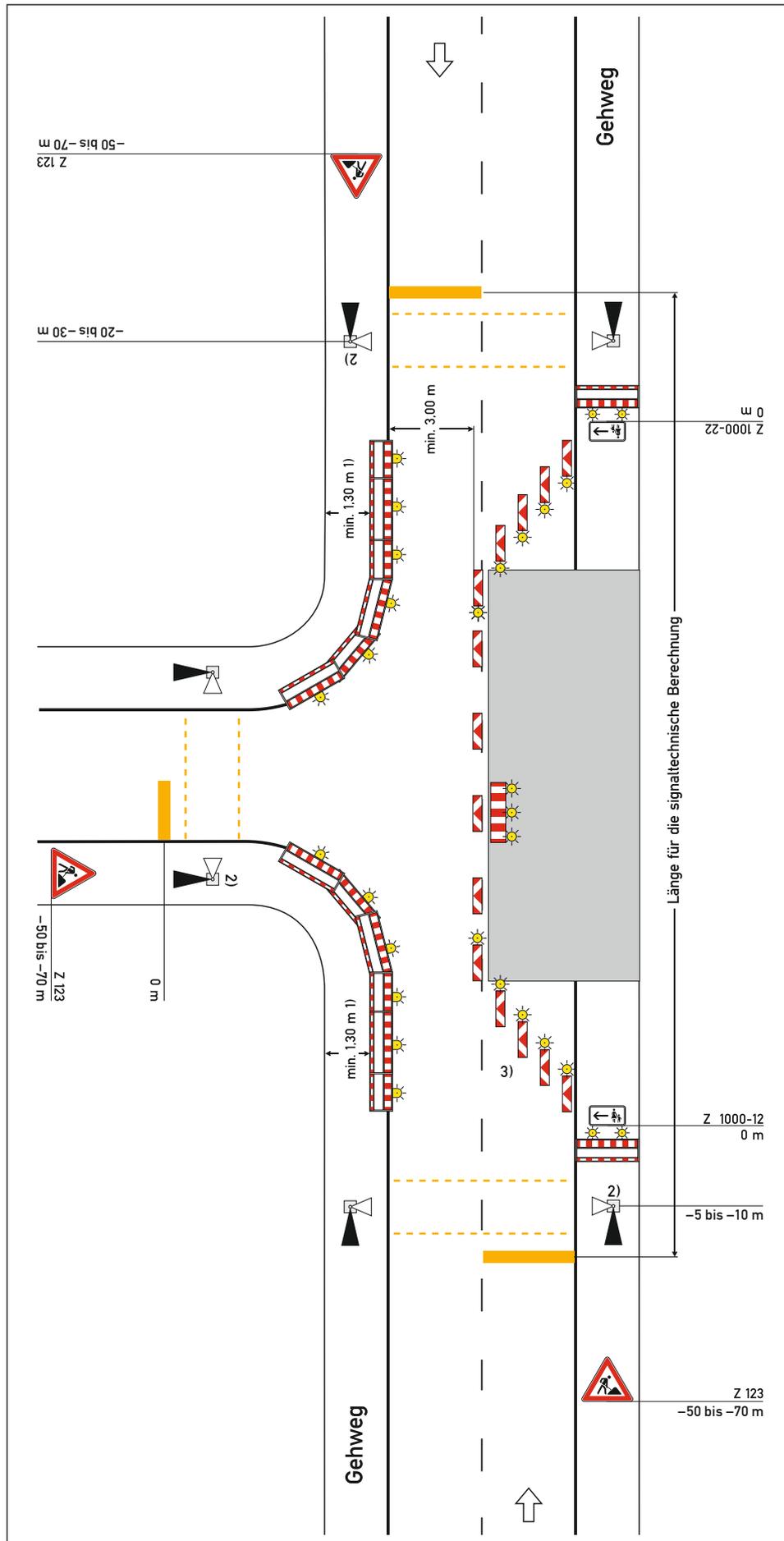
Querabsperzung auf Gehweg Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Signalzeitenplan,
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan
als Anlage beigefügt und angeordnet

möglichst verkehrabhängige Schaltung anordnen

- 3) in der Regel hinter der letzten Grundstückszufahrt
- 4) an der letzten vorgelagerten Kreuzung oder Einmündung, Z 357 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit
- 5) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte



Regelplan B I/19

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung und
Einmündung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage mit
Fußgängerquerung

Querabspernung auf Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken

Abstand längs 1–2 m

quer 0,6–1 m

mit doppelseitiger gelber
Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung auf Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

Querabspernung auf Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 3 gelben
einseitigen Warnleuchten

Querabspernung auf Gehweg
Absperrschrankengitter mit
mindestens 2 gelben einseitigen
Warnleuchten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] Signalzeitenplan,

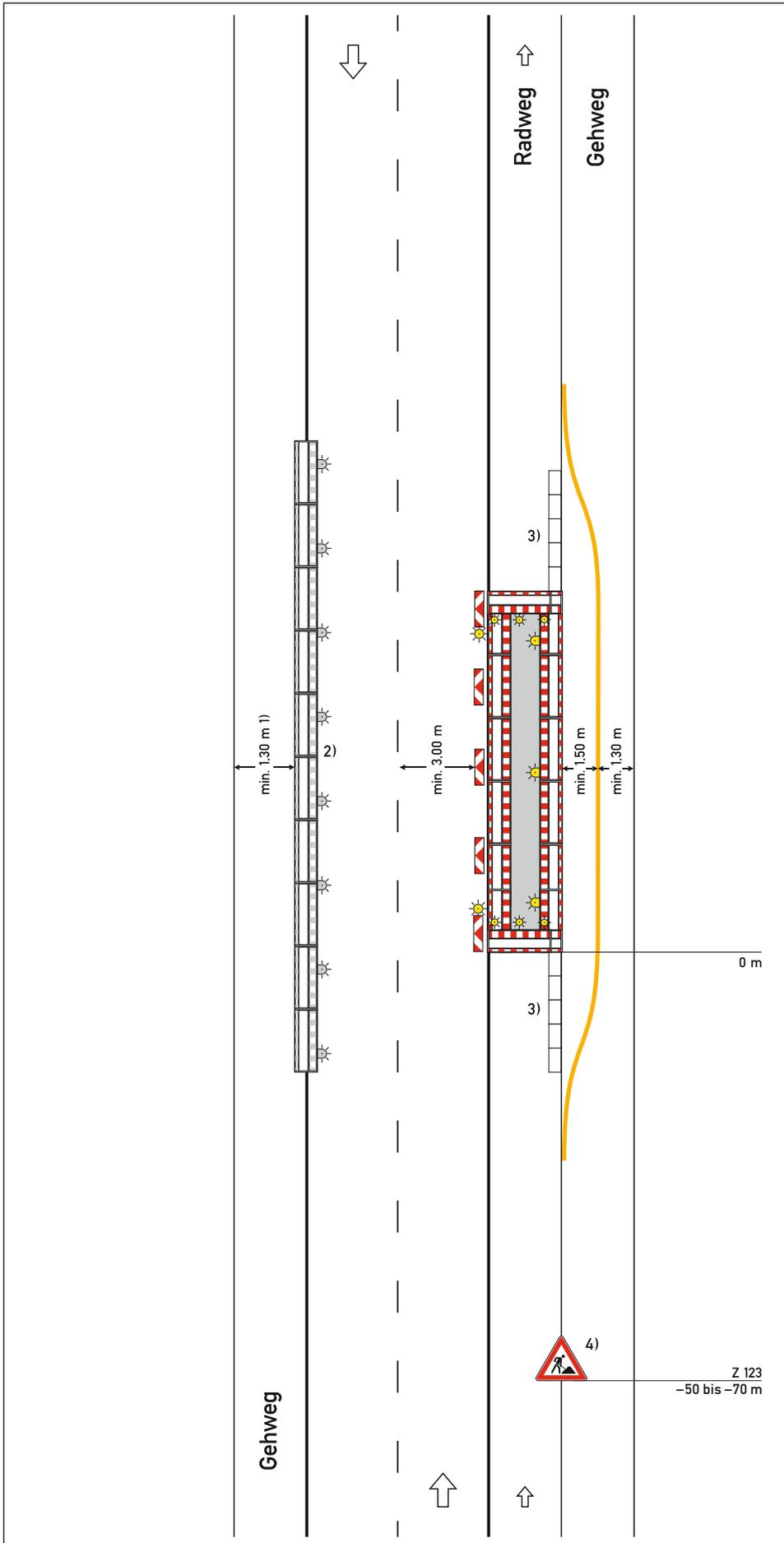
[] Signallageplan

[] Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und
angeordnet

*möglichst verkehrabhängige
Schaltung anordnen*

3) einseitige Leitbaken mit ein-
seitiger gelber Warnleuchte



Regelplan B II/1
 Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)
 geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabspernung
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte;
 bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Wegbegrenzungen
 in gelber Markierung

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 3) angerammt
- 4) geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
 Richtungsfahrbahn: 70 – 100 m

Regelplan B II/2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)

geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabsperzung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte;
bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) [] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m

[] Richtungsfahrbahn:
70 – 100 m

2) Bei anderen Radwegen
Z 239 + 1022-10
(siehe RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.1 Absatz 5)

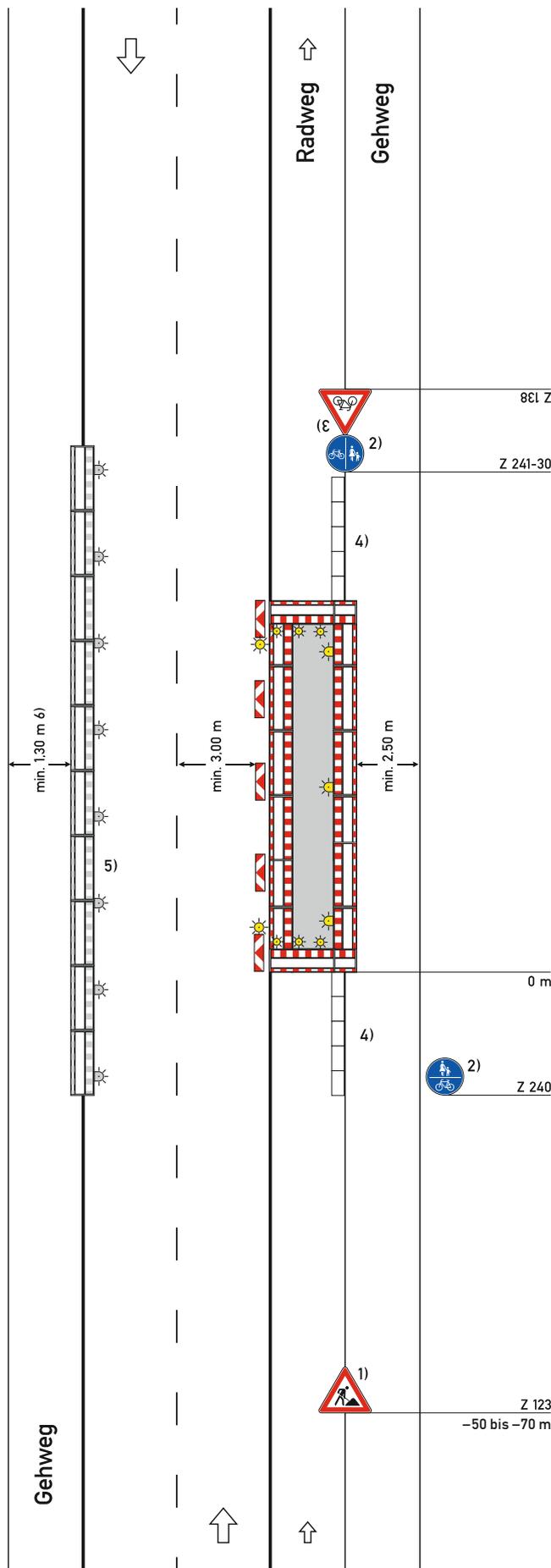
3) [] Z 138 angeordnet

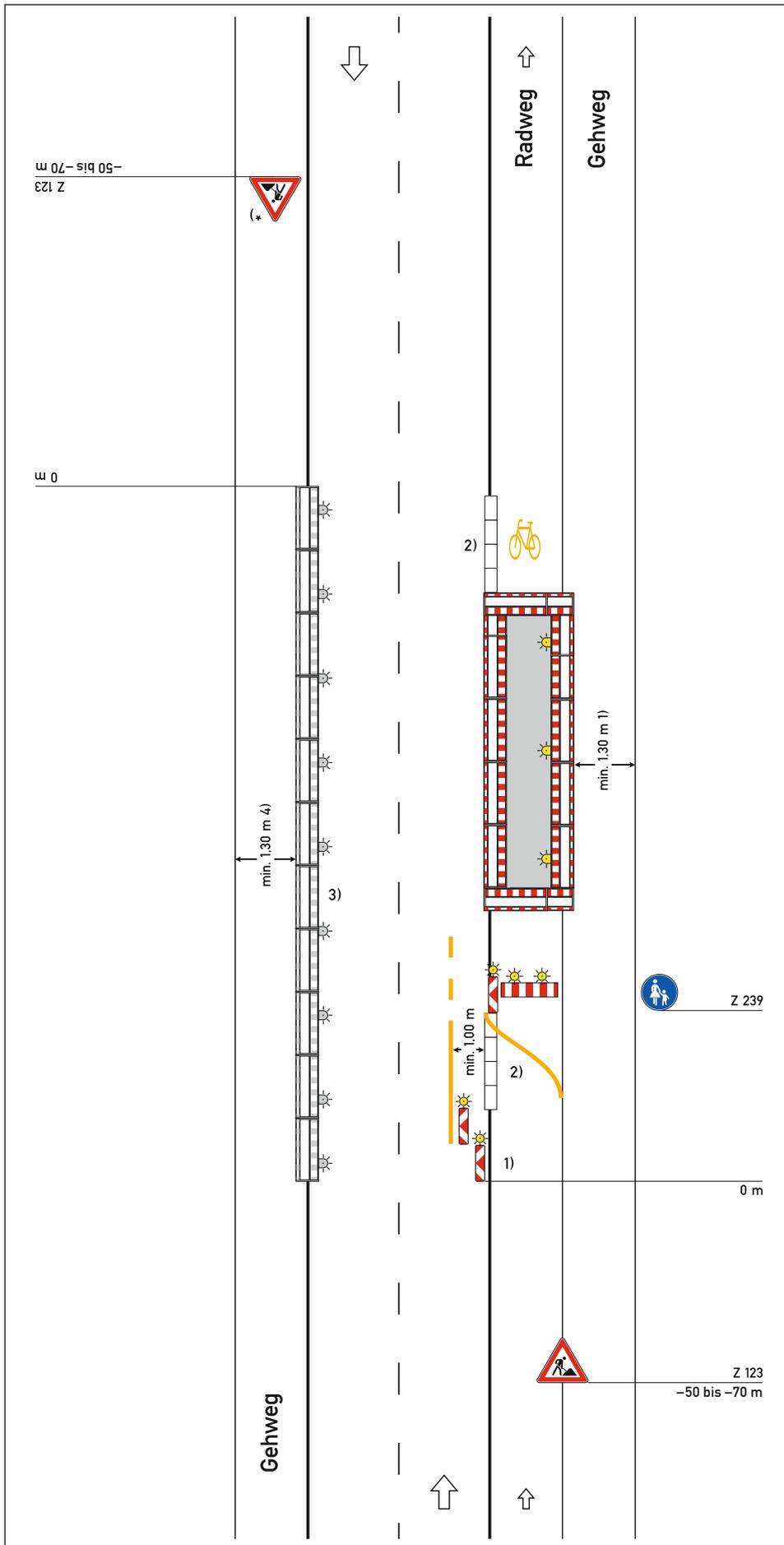
4) [] angerammt

5) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

6) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2





Regelplan B II/3

Nicht benutzungspflichtiger getrennter Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)

geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

Längsabsperzung zur Fahrbahn durch Absperrschrankengitter

Absperrschrankengitter, gegebenenfalls am Gehweg gegenüber
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

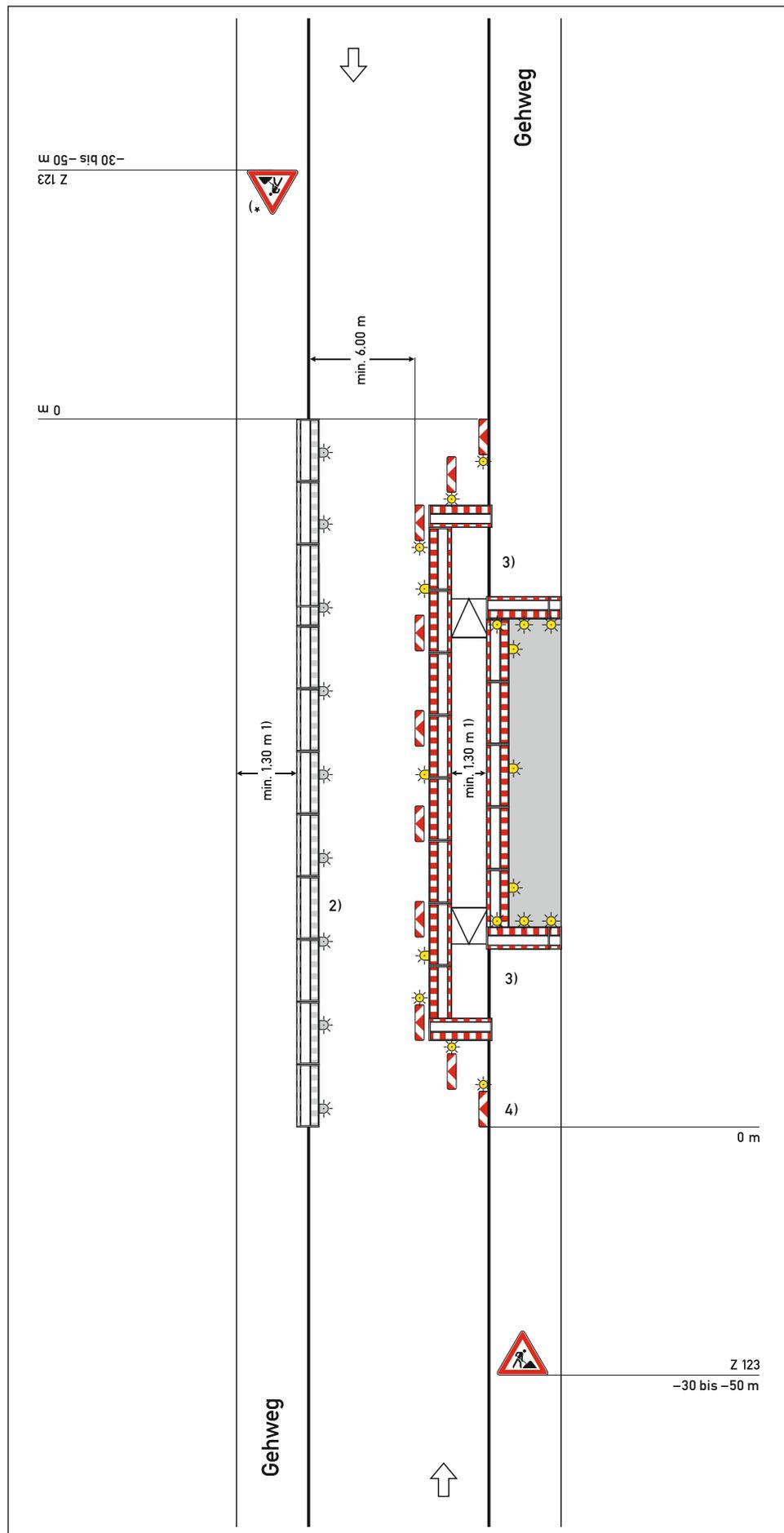
Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabsperzung des Radweges durch Absperrschranke mit 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Zur vorhandenen Leitlinie vgl. zu VwV-StVO zu Z 340 Rn. 3

- 1) einseitige Leitbaken mit einseitigen Warnleuchten zusätzlich bei Einleitung außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen
 - 2) angerammt
 - 3) Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
 - 4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen



Regelplan B II/4

Gehwegsperrung
 Notweg auf der Fahrbahn
 Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

Querabsperzung zur Fahrbahn
 durch mindestens 3 doppel-seitige Leitbaken, mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Abstand längs 1–2 m
 quer 0,6–1 m

Querabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabsperzung zur Fahrbahn
 durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m; bei Einbahnstraße und Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

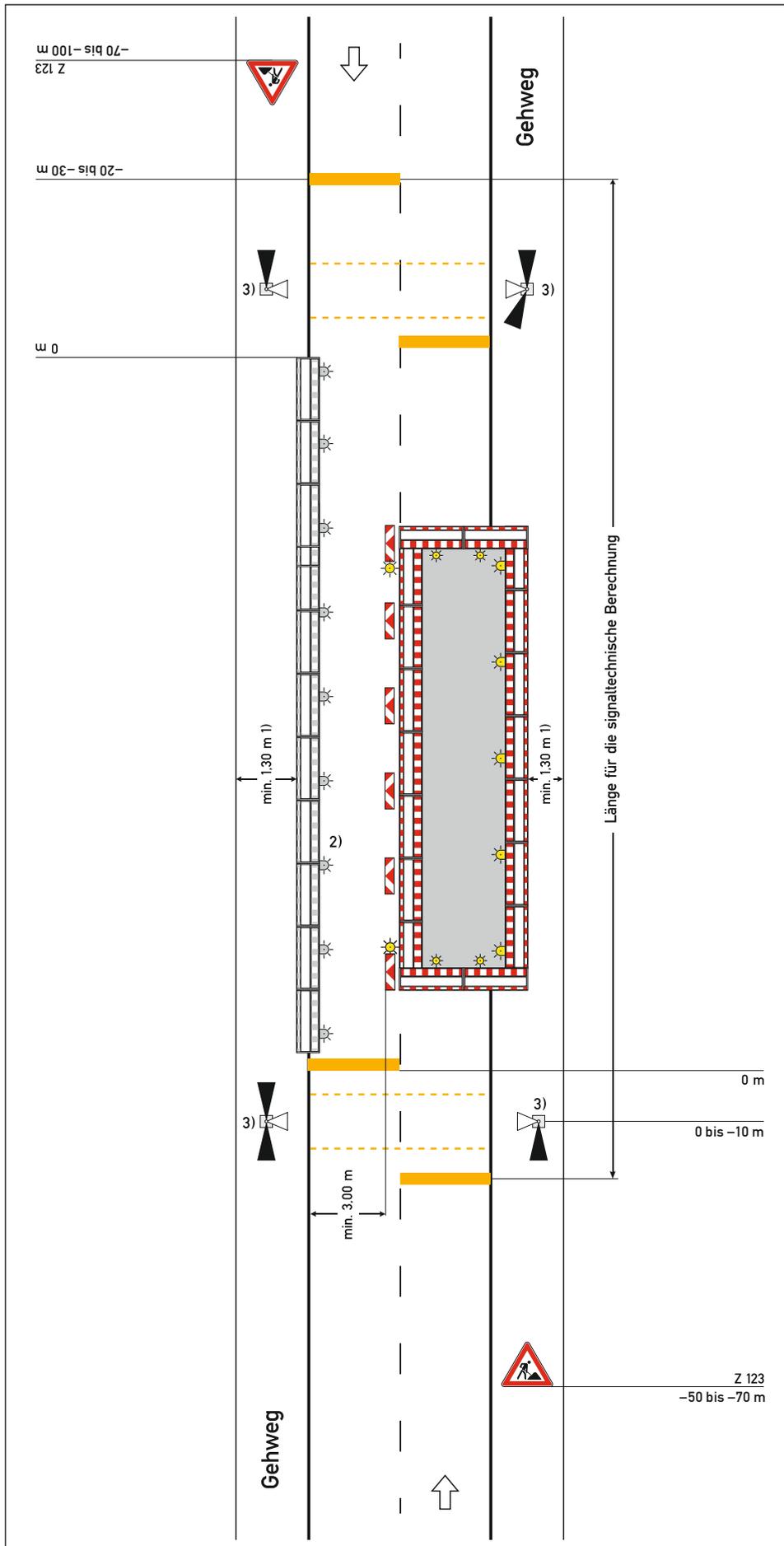
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden

Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

4) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte

*) entfällt bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn



Regelplan B II/5

Zweistreifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und teilweiser Sperrung eines Gehweges

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage

Querabspernung

durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und Absperrschrankengitter mit mindestens 3 doppelseitigen gelben Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

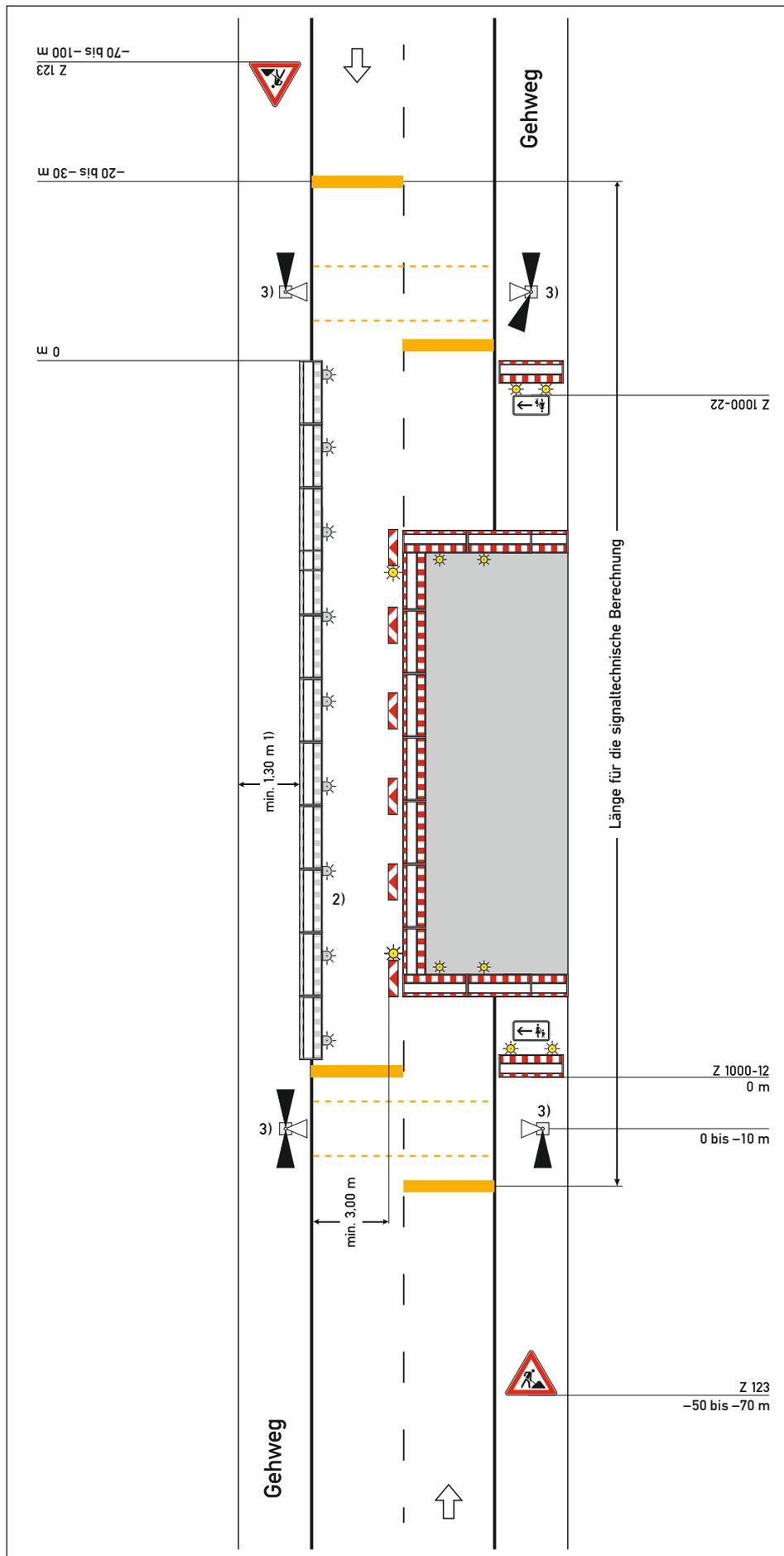
3) [] Signalzeitenplan,

[] Signallageplan

[] Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und angeordnet

möglichst verkehrsabhängige Schaltung anordnen



Regelplan B II/6

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage mit
Fußgängerführung

Querabsperzung auf dem Gehweg

durch Absperrschrankengitter
(zur Anbringung von Zusatz-
zeichen 1000-12/22 siehe
Teil B, Abschnitt 2.4.5)

Querabsperzung

durch doppelseitige Leitbake und
Absperrschrankengitter mit min-
destens 3 gelben doppelseitigen
Warnleuchten

Längsabsperzung

durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

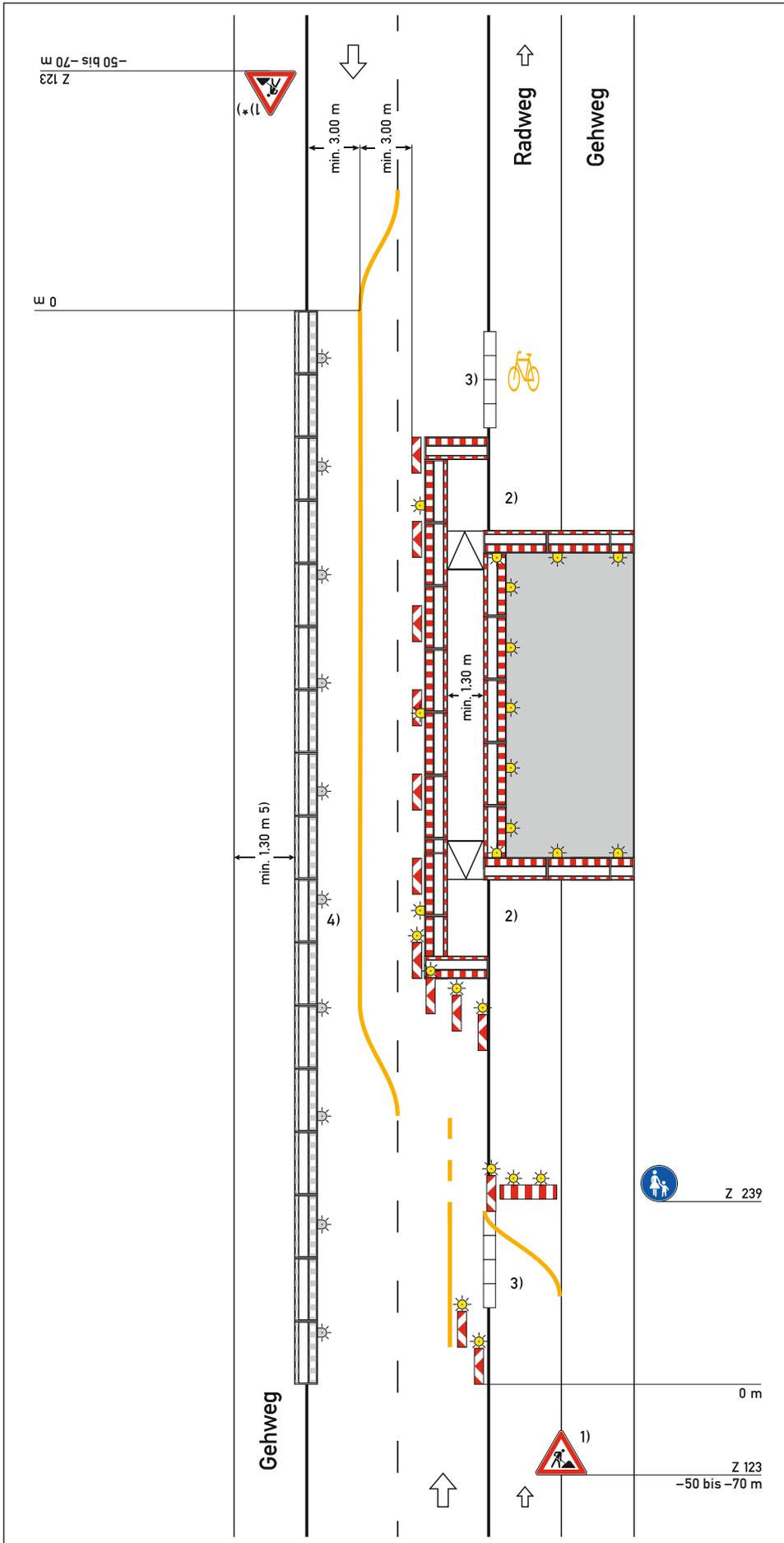
2) [] Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Baufeld
und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [] Signalzeitenplan,
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und
angeordnet

*möglichst verkehrabhängige
Schaltung anordnen*



Regelplan B II/7

Sperrung des nicht benutzungs-pflichtigen getrennten Geh- und Radweges. Notweg über Fahrbahn Verkehrsführung über Behelfs-fahrstreifen
 Zweistreifige Fahrbahn mit Ver-schwenkung beider Fahrstreifen (bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch mindestens 3 einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake
 Abstand längs 1–2 m
 quer 0,6–1 m

Absperrschrankengitter zum Fußgängernotweg ausgerichtet

Querabspernung zum Radweg
 durch Absperrschrankengitter mit zwei einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m

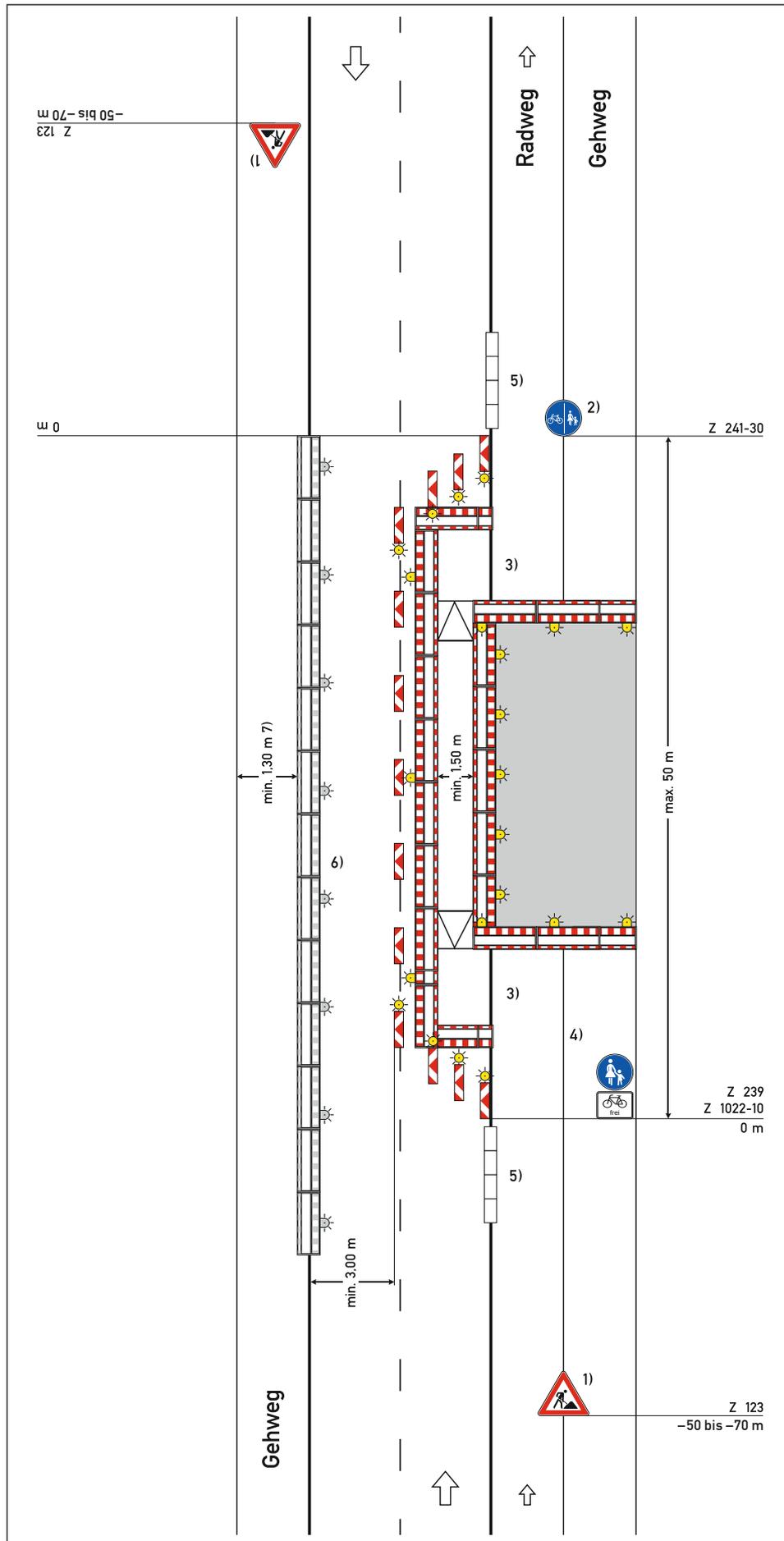
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Fahrstreifenbegrenzung

- [] gelbe Markierung
 - [] Leitschwelle
 - [] Leitbord
- 1) [] geringe Verkehrsstärke: 30–50 m
 [] bei Richtungsfahrbahn: 70–100 m
- 2) [] Podest und Rollstuhl-rampen sind vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

- 3) [] angerammt
- 4) [] zusätzlich Absperr-schrankengitter am Gehweg gegenüber
 [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 5) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen



Regelplan B II/8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges
 Notweg über Fahrbahn
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
 (bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten;
 bei Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) [] geringe Verkehrsstärke:
 30 – 50 m

[] bei Richtungsfahrbahn:
 70 – 100 m

2) nur bei benutzungspflichtigen Radwegen

3) [] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden

Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

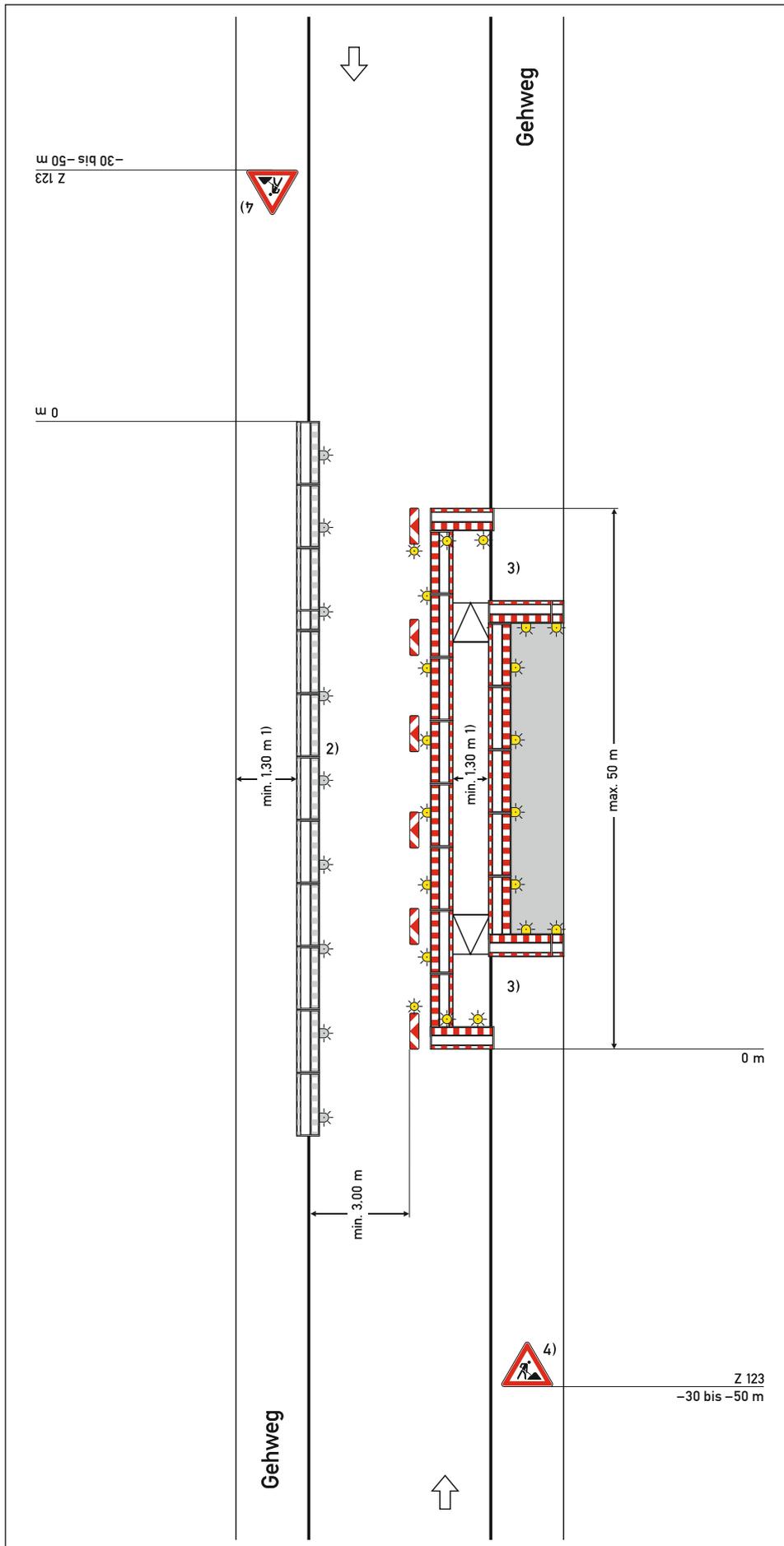
4) [] vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen

5) [] angerampelt

6) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2



Regelplan B II/9

Sperrung des Gehweges
 Notweg über Fahrbahn geführt
 Straße mit geringer Verkehrs-
 stärke oder in geschwindigkeits-
 reduziertem Bereich und mit
 deutlicher Einengung
 (bei Seitenstreifen analog)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbake
 mit doppelseitiger gelber
 Warnleuchte und doppelseitigem
 Absperrschrankengitter mit
 mindestens drei doppelseitigen
 gelben Warnleuchten

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
 Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

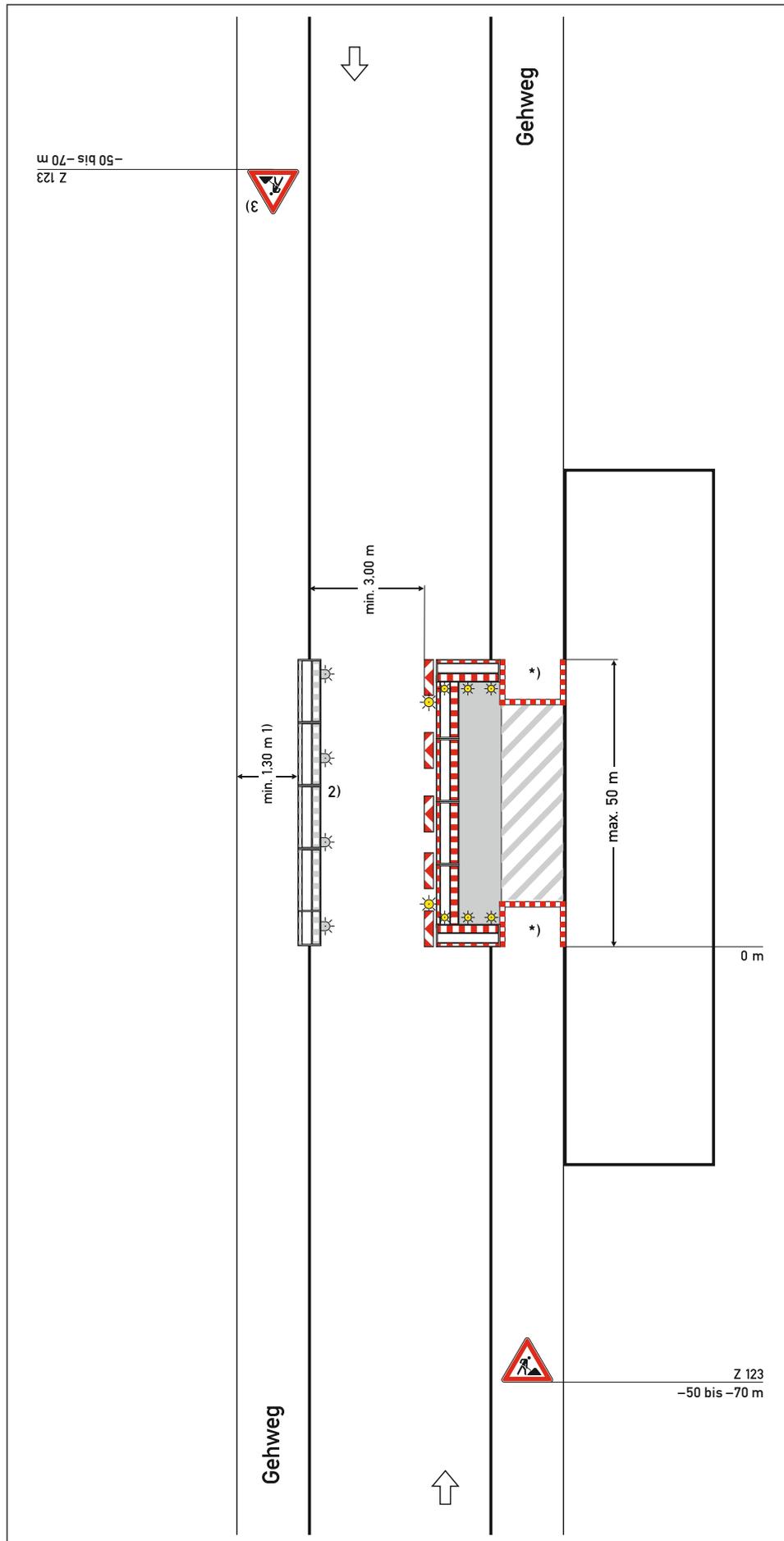
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
 ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
 Abschnitt 2.4.2
- 2) [] zusätzlich Absperrschran-
 kengitter am Gehweg
 gegenüber
 [] erforderliche Länge und
 Lage gemäß beigefügtem
 Lageplan geprüft und
 angeordnet

- 3) [] Podest und Rollstuhlram-
 pen vorhanden

*Podest und Rollstuhlrampen
 sind Voraussetzung für die
 Anordnung dieses Plans,
 wenn die Bordsteinhöhe
 mehr als 3 cm beträgt.*

- 4) Außerhalb eines geschwindig-
 keitsreduzierten Bereiches
 – Z 121 bei 30 – 50 m
 – Z 123 bei 50 – 70 m



Regelplan B II/10

Fußgängerschutzschiene und Baustelleneinrichtung

Querabsperrrungen

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und doppelseitiger Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperrrung

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

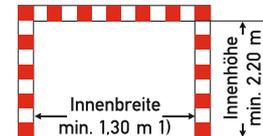
1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

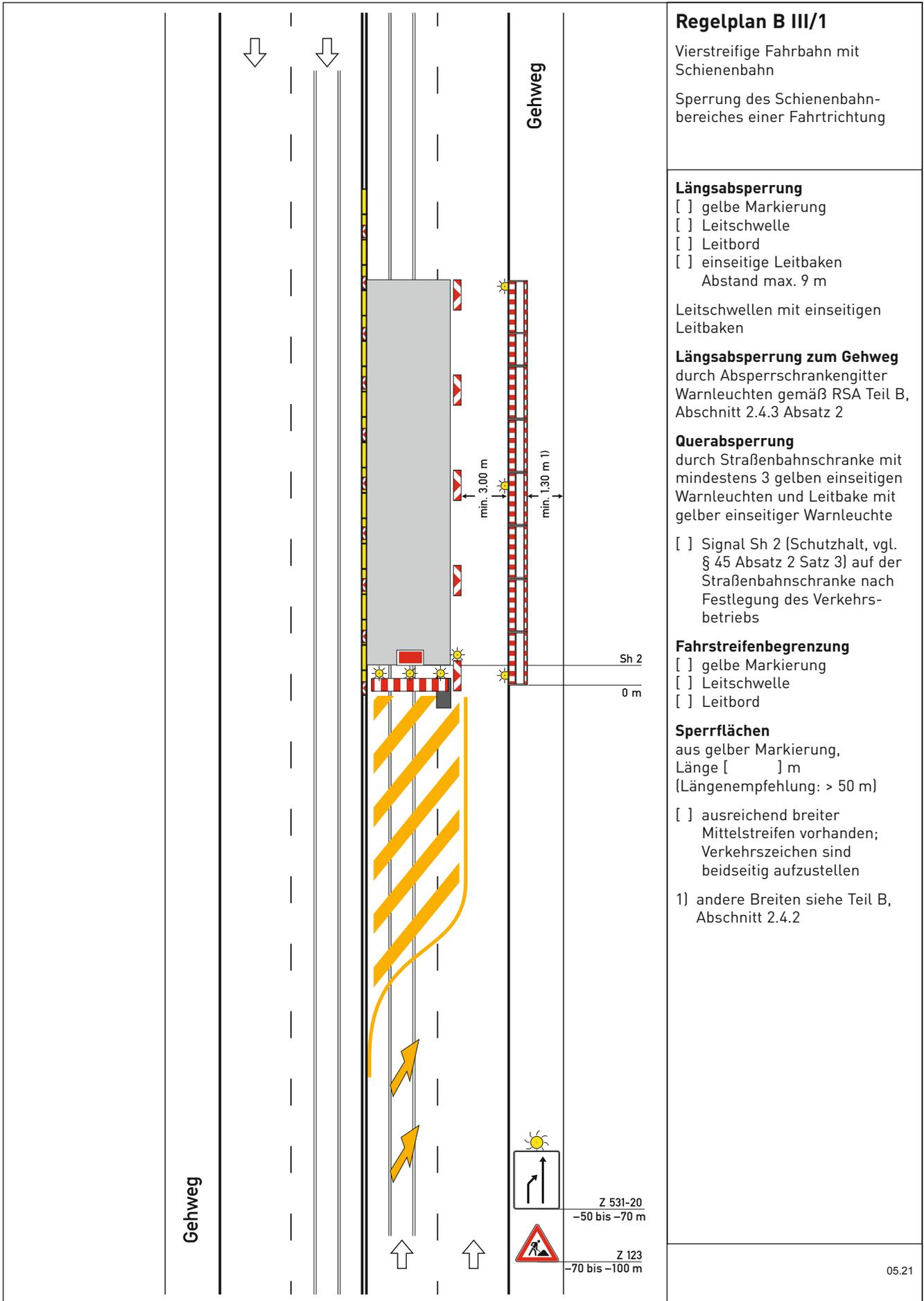
2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) entfällt bei Richtungsfahrbahn

*) Eingangsbereich Fußgängertunnel





Regelplan B III/1

Vierstreifige Fahrbahn mit Schienenbahn

Sperrung des Schienenbahnbereiches einer Fahrtrichtung

Längsabspernung

- gelbe Markierung
 - Leitschwelle
 - Leitbord
 - einseitige Leitbaken
- Abstand max. 9 m

Leitschwellen mit einseitigen Leitbaken

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabspernung

durch Straßenbahnschranke mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten und Leitbake mit gelber einseitiger Warnleuchte

- Signal Sh 2 (Schutzhalt, vgl. § 45 Absatz 2 Satz 3) auf der Straßenbahnschranke nach Festlegung des Verkehrsbetriebs

Fahrstreifenbegrenzung

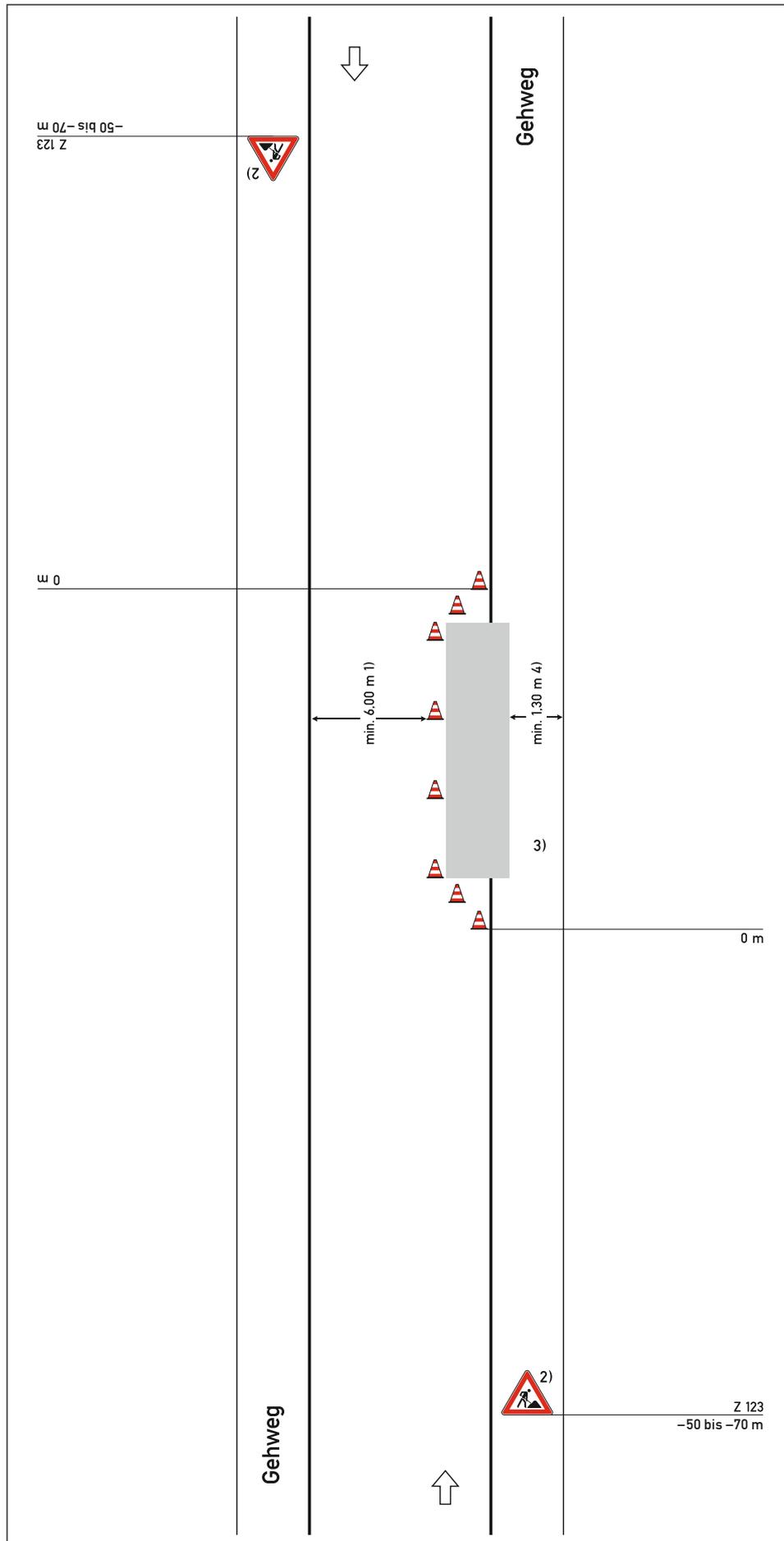
- gelbe Markierung
- Leitschwelle
- Leitbord

Sperrflächen

aus gelber Markierung, Länge [] m (Längenempfehlung: > 50 m)

- ausreichend breiter Mittelstreifen vorhanden; Verkehrszeichen sind beidseitig aufzustellen

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2



Regelplan B IV/1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 9 m

Querabspernung zur Fahrbahn

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

1) kann bei geringer Verkehrsstärke unterschritten werden
(siehe Teil B, Abschnitt 2.2.1)

2) [] geschwindigkeitsreduzierter Bereich

[] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

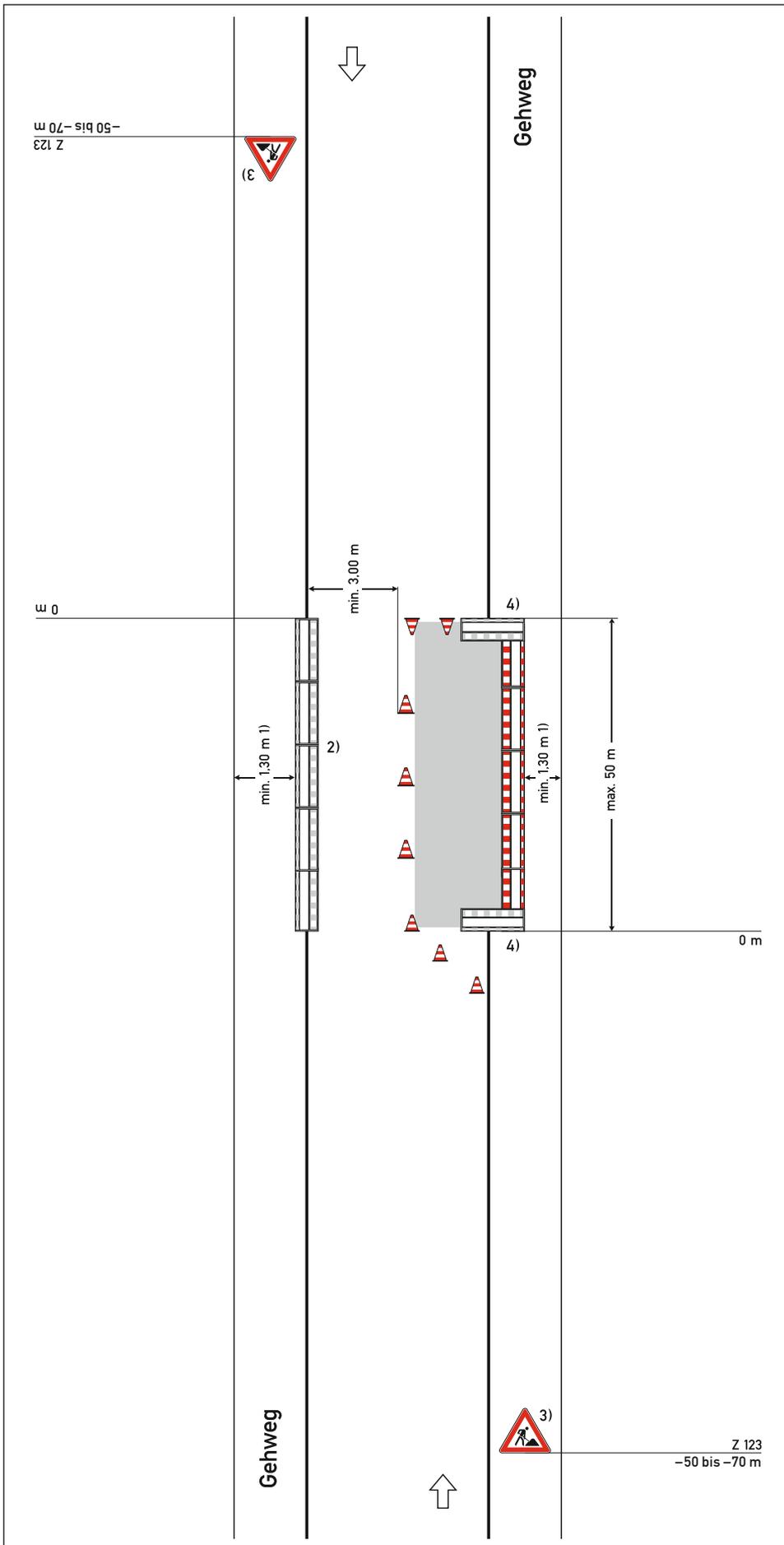
3) Wenn Fußgänger gefährdet werden, sind weitere Verkehrseinrichtungen anzuordnen.

[] Absperrschrankengitter angeordnet

Es können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten.

4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2



Regelplan B IV/2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf Straßen mit $V_{zul} \leq 50$ km/h

Querabspernung

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 9 m

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung

durch mindestens 3 Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

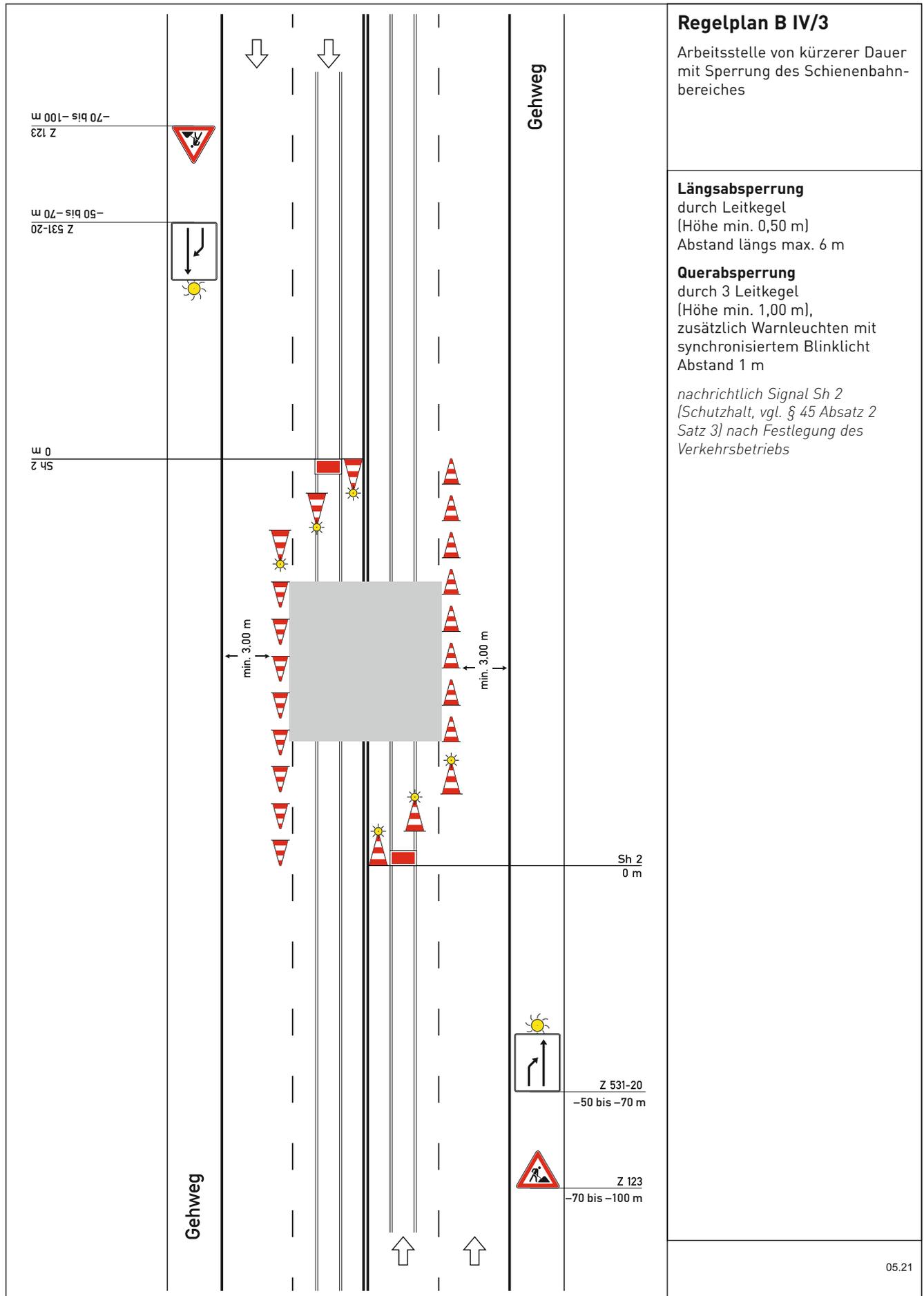
2) [] zusätzlich Absperr-
schrankengitter am
Gehweg gegenüber

[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [] geschwindigkeits-
reduzierter Bereich

[] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m

4) [] Absperrschrankengitter
am Baufeld
siehe Teil B, Abschnitt 3.3
Absatz 1



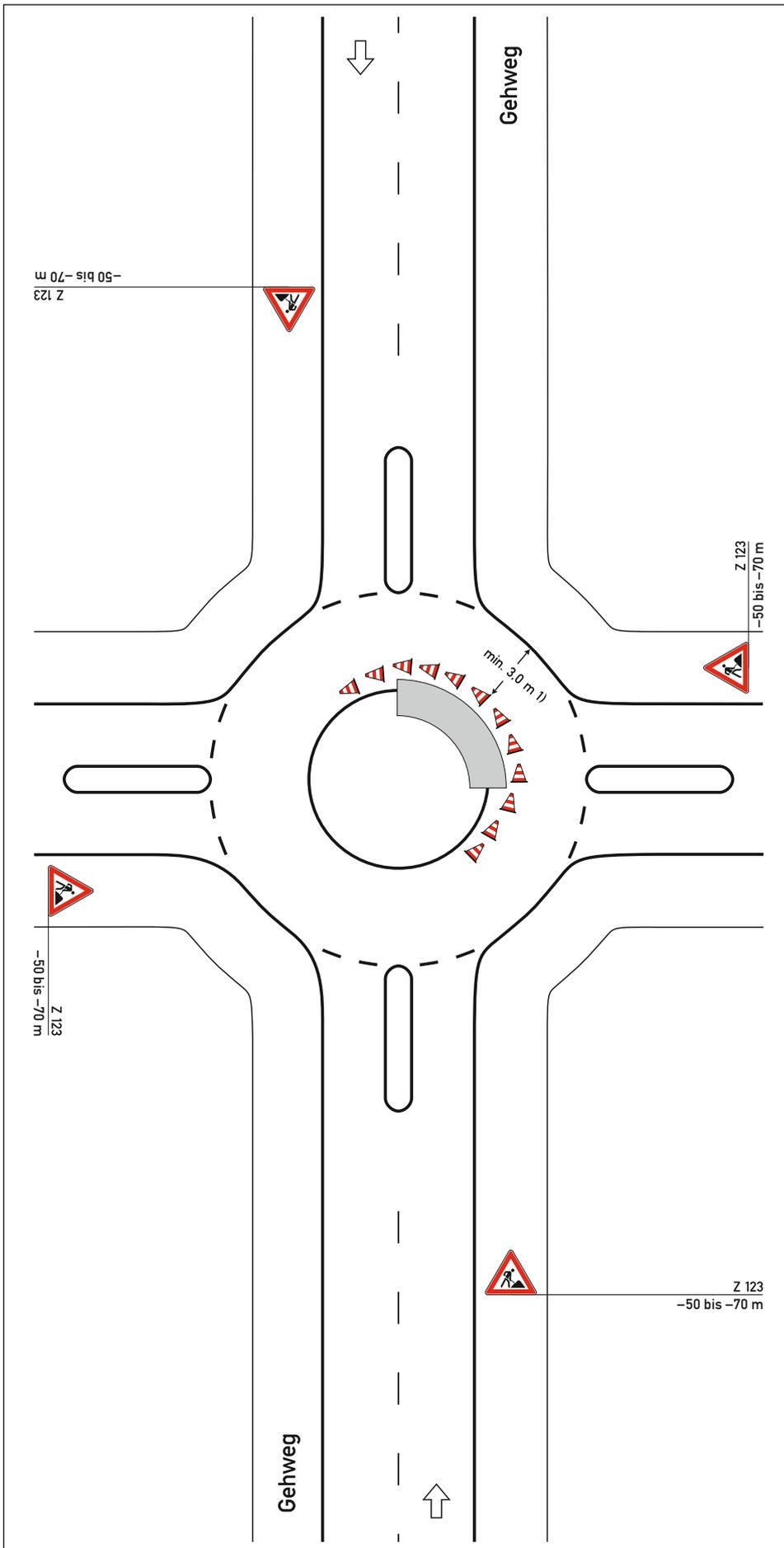
Regelplan B IV/3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sperrung des Schienenbahnbereiches

Längsabspernung
 durch Leitkegel
 (Höhe min. 0,50 m)
 Abstand längs max. 6 m

Querabspernung
 durch 3 Leitkegel
 (Höhe min. 1,00 m),
 zusätzlich Warnleuchten mit
 synchronisiertem Blinklicht
 Abstand 1 m

*nachrichtlich Signal Sh 2
 (Schutzhalt, vgl. § 45 Absatz 2
 Satz 3) nach Festlegung des
 Verkehrsbetriebs*



Regelplan B IV/4

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr

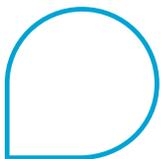
Arbeitsstelle kürzerer Dauer
(nur bei Tageslicht)

Längsabspernung

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 2 m

1) [] Befahrbarkeit mittels
Schleppkurven geprüft

FGSV 370



FGSV
DER VERLAG

Herstellung und Vertrieb:

FGSV Verlag GmbH

Wesselinger Str. 15-17 · 50999 Köln

Tel. 02236 3846-30

info@fgsv-verlag.de · www.fgsv-verlag.de

Dezember 2021

ISBN 978-3-86446-311-2